

NIEDERSCHRIFT

über die 22. Sitzung des Kreistages

am Montag, dem 14.11.2022,

im Congress Center Ramstein, Am Neuen Markt 4, 66877 Ramstein-Miesenbach.

ANWESEND WAREN:

Vorsitzende/r

Herr Ralf Leßmeister

Landrat

Kreisbeigeordnete/r

Herr Dr. Walter Altherr
Frau Gudrun Heß-Schmidt
Herr Peter Schmidt

1. Kreisbeigeordnete

CDU

Herr Mattia De Fazio
Herr Erik Emich
Frau Waltraud Gries
Herr Ralf Hechler
Herrn Dr. Norbert Herhammer
Frau Brigitte Hörhammer
Herr Jochen Kassel
Herr Marcus Klein
Herr Jonas Layes
Herr Matthias Mahl
Herr Stephan Mees
Herr Christian Meinlschmidt
Herr Walter Rung

Verlässt die Sitzung um 17:15 Uhr.
Kommt zur Sitzung um 15:13 Uhr.

Verlässt die Sitzung um 17:15 Uhr.

SPD

Herr Knut Böhlke
Frau Karin Decker
Frau Dr. Petra Heid
Herr Ralf Hersina
Herr Martin Müller
Herrn Klaus Neumann
Herr Hartwig Pulver
Herr Daniel Schäffner
Herr Harald Westrich

Verlässt die Sitzung um 16:58 Uhr.

FDP

Frau Emilie Dietz
Herr Goswin Förster

FWG

Herr Otto Karl Hach
Herr Harald Hübner
Frau Nicole Meier
Herr Uwe Unnold
Herr Franz Wosnitza
Herr Ero Franz Zinßmeister

BÜNDNIS 90/Die Grünen

Herr Dr. Eike Heinicke
Frau Jutta Neißer
Frau Doris Siegfried
Herr Jonas Wolf

AfD

Herr Boudewijn Barendrecht
Frau Ursule Barendrecht
Herr Karl-Friedrich Knecht

Die LINKE

Frau Heike Senft
Herr Alexander Ulrich

Gäste:

Herr Jürgen Hesch
Herr Richard Lutz
Herr Klaus-Dieter Schmid
Herr Bastian

Beigeordneter, Landkreistag Rheinland-Pfalz
Leiter Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern
Leiter Fachgruppe 4, Landesbetrieb Mobilität
Projektsteuerung, Büro Tribast GmbH Pro-
jektmanagement

Schriftführer/in

Frau Carmen Zäuner

Verwaltung

Herr Thomas Lauer
Frau Nadja Krill-Sprengart
Frau Tassya Rauch
Frau Melanie Gentek
Herr Michael Mersinger
Herr Felix Herrmann
Frau Dr. Georgia Matt-Haen

Stellvertr. Büroleitung
Juristin
Abteilungsleitung Bauen und Umwelt
Fachbereichsleitung Gebäudemanagement
Fachbereichsleitung Abfallwirtschaft
Klimaschutzmanagement
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Entschuldigt fehlten:

CDU

Herr Dr. Peter Degenhardt

Entschuldigt.

SPD

Herr Thomas Wansch

Entschuldigt

AfD

Herr Wolfgang Straßer

Entschuldigt.

Verwaltung

Herr Achim Schmidt
Herr Peter Keller
Frau Andrea Ledesma
Frau Dorothee Müller

Büroleitung
Ltd. staatlicher Beamter
Juristin
Gleichstellungsstelle

Beginn: 14:30 Uhr

Ende: 17:28 Uhr

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 38 Mitglieder des Kreistages.

TOP 2:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 39 Mitglieder des Kreistages.
Herr Ralf Hechler kommt zur Sitzung hinzu.

TOP 3 bis TOP 5:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 37 Mitglieder des Kreistages.
Herr Ero Zinßmeister sowie Herr Mattia De Fazio verlassen kurzzeitig die Sitzung.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

TOP 6:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 37 Mitglieder des Kreistages.
Herr Ero Zinßmeister sowie Herr Mattia De Fazio kehren zur Sitzung zurück.
Frau Karin Decker sowie Herr Ralf Hersina verlassen kurzzeitig die Sitzung.

TOP 7 und TOP 8:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 39 Mitglieder des Kreistages.
Frau Karin Decker sowie Herr Ralf Hersina kehren zur Sitzung zurück.

TOP 9 und TOP 10:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 37 Mitglieder des Kreistages.
Frau Karin Decker verlässt die Sitzung um 16:58 Uhr.
Herr Daniel Schäffner verlässt kurzzeitig den Sitzungsraum.

TOP 11 bis TOP 12:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 36 Mitglieder des Kreistages.
Herr Daniel Schäffner kehrt zur Sitzung zurück.
Frau Waltraud Gries sowie Herr Jonas Layes verlassen die Sitzung um 17:15 Uhr.

Sodann wird beraten und beschlossen:

Zu der Sitzung wurden die Kreistagsmitglieder am 07.11.2022 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort, Tag und Beginn der Sitzung, sowie die Tagesordnung wurden am 11.11.2022 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern“ und im Internet unter der Adresse www.kaiserslautern-kreis.de öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorsitzende Herr Landrat Ralf Leßmeister begrüßt zunächst die Anwesenden zur heutigen Sitzung im CCR Ramstein-Miesenbach; darunter die Pressevertreterinnen sowie die anwesenden Verwaltungsmitarbeitenden. Überdies begrüßt er die Herren Lutz und Schmid vom Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern, welche als Sachverständige zu Tagesordnungspunkt 6 „Abstufung von Landesstraßen im Landkreis Kaiserslautern“ sowie Herrn Jürgen Hesch, Beigeordneter des Landkreistages Rheinland-Pfalz, welcher zu Tagesordnungspunkt 2 „Kommunaler Finanzausgleich sowie „Programm Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in RLP“ anhand einer vorbereiteten Präsentation, referieren.

Herr Leßmeister spricht anschließend traditionsgemäß einigen Gremienmitgliedern seine Geburtstagsglückwünsche aus.

Weiterhin ergeht ein Veranstaltungshinweis zu „Musik im Kreis“ mit einem geplanten Herbstkonzert am 20 November 2022.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Vorsitzende, Herr Landrat Leßmeister zunächst den weiteren Hinweis auf die heutige Anwesenheit des bereits ausgeschiedenen Abteilungsleiters des Bereichs Bauen und Umwelt, Herrn Baudirektor Karl-Ludwig Kusche. Das Wort wird sodann an Herrn Kusche erteilt, welcher zu seiner Verabschiedung aus dem aktiven Dienst beim Landkreis Kaiserslautern persönliche Worte an die Gremienmitglieder richtet und für die langjährige Zusammenarbeit dankt.

Nachdem sich auf Nachfrage keine Wortmeldungen zur Tagesordnung ergeben, eröffnet der Vorsitzende, Herr Landrat Ralf Leßmeister die Sitzung.

Er stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

Zur Schriftführerin wird Frau Carmen Zäuner bestellt.

Somit wird die Tagesordnung wie folgt festgestellt:

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1 | Verpflichtung eines Kreistagsmitgliedes | 3091/2022 |
| 2 | Informationen
a) Kommunalen Finanzausgleich (KFA)
b) Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ (PEK-RP) | 3149/2022 |
| 3 | Nachwahl von Ausschussmitgliedern | 3093/2022 |
| 4 | Nachwahl ÖPNV-Ausschuss | 3124/2022 |
| 5 | Nachwahl Schulträgerausschuss | 3129/2022 |
| 6 | Abstufung von Landesstraßen im Landkreis Kaiserslautern | 3139/2022 |
| 7 | Bevölkerungswarnung mit Hochleistungssirenen;
Auftragsvergabe | 3141/2022 |
| 8 | Aufbau eines Energiemanagements im Landkreis Kaiserslautern | 3148/2022 |
| 9 | Vollzug der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)
hier: Vergabe der Planungsleistungen für die Renaturierung des Glans "Am großen Brunnen" | 3116/2022 |
| 10 | Bereitstellung von Mitteln für die Teilnahme am LEADER-Förderprogramm (2023-2029) der LAG Westrich-Glantal | 3137/2022 |
| 11 | Einwohnerfragestunde | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|---------------------------------------|-----------|
| 12 | Antrag der SPD-Fraktion | |
| 13 | Personalangelegenheit Eilentscheidung | 3104/2022 |

Öffentlicher Teil

**TOP 1 Verpflichtung eines Kreistagsmitgliedes
Vorlage: 3091/2022**

Herr Jonas Wolf ist als Nachrücker für den Kreistag vorgesehen.

Der Vorsitzende, Herr Landrat Ralf Leßmeister verpflichtet Herrn Wolf per Handschlag auf gewissenhafte Ausübung/Pflichterfüllung seines Mandates als Kreistagsmitglied und besiegelt dies per Handschlag.

Die beigefügte Verpflichtungsformel wird verlesen.

Niederschrift über die Verpflichtung

VERPFLICHTUNGSFORMEL

Ich verpflichte mich, meine Pflichten als

Kreistagsmitglied

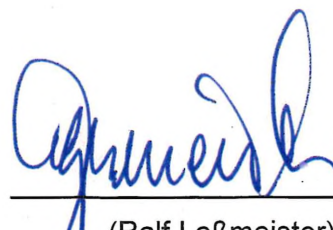
gewissenhaft zu erfüllen.

Es ist mir bekannt, dass ich

1. nach § 14 LKO zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet bin, die dem Datenschutz unterliegen oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Kreistag aus Gründen des Gemeinwohls beschlossen ist und dass dies auch gilt, wenn ich aus dem Ehrenamt ausgeschieden oder nicht mehr ehrenamtlich tätig bin,
2. nach § 15 Abs. 1 LKO eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Landkreis habe,
3. in den in § 16 Abs. 1 LKO bestimmten Fällen nicht beratend oder entscheidend mitwirken darf und
4. nach § 24 LKO in den dort genannten Fällen ausgeschlossen werden kann oder zwingend ausgeschlossen werde.

Kaiserslautern, 14. November 2022


Verpflichtete/r


(Ralf Leßmeister)
Landrat

10.10.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich
Kreistag	14.11.2022	öffentlich

Verpflichtung eines Kreistagsmitgliedes

Sachverhalt:

Das Kreistagsmitglied Herr Jochen Marwede (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) hat mit Schreiben vom 19.09.2022 sein Mandat im Kreistag zum 20.09.2022 niedergelegt. (vgl. Anlage)

Da Frau Stephanie Schmitt und Frau Dr. Anne-Marie Heinicke ihre Mandate nicht annehmen möchten und Herr Simon Strauch aus dem Kreisgebiet verzogen ist, wäre entsprechend den Ergebnissen der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 **Herr Jonas Wolf** als Nachrücker für den Kreistag vorgesehen.

Die Verpflichtung des entsprechenden Nachrückers ist zu diesem Tagesordnungspunkt vorgesehen.

Anlage/n:

Mandatsniederlegung _Marwede 19 09 2022

TOP Ö 1

Jochen Marwede

Hochspeyer, 19. September 2022

Im Springental 13

67691 Hochspeyer

Landrat des Kreises Kaiserslautern

Lauterstraße 8

67657 Kaiserslautern

Eing.	19. Sep. 2022	
KAISERSLAUTERN		
1	Abt.	FB/AB

Betreff: Niederlegung meines Mandates im Kreistag Kaiserslautern

Sehr geehrter Herr Landrat, lieber Ralf,

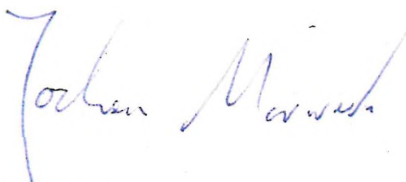
hiermit lege ich mit Wirkung zum 20.9.2022 mein Mandat im Kreistag Kaiserslautern nieder.

Die Klimakrise hat eine Dringlichkeit erreicht, die mich dazu bewegt, meine ganze Kraft auf die Umsetzung von konkreten Energiewende-Projekten zu konzentrieren.

Ich bedanke mich bei Dir, den Kollegen des Kreisvorstandes und den Mitarbeitern der Verwaltung ganz herzlich für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Gerne stehe ich dem Kreis und seinen Kommunen beratend zur Verfügung. Wie in der Vergangenheit im machbaren Umfang auch ehrenamtlich.

Mit sonnigem Gruß


Jochen Marwede

TOP 2 Informationen

a) Kommunalen Finanzausgleich (KFA)

b) Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ (PEK-RP)

Vorlage: 3149/2022

Der Vorsitzende begrüßt zunächst Herrn Jürgen Hesch, Beigeordneter des Landkreistages Rheinland-Pfalz zu diesem Tagesordnungspunkt und erteilt diesem das Wort.

Im Folgenden trägt Herr Hesch anhand der beigefügten Präsentation die Entwicklungen und die aktuellen Sachstände den kommunalen Finanzausgleich betreffend, vor.

Verschiedene Fragestellungen können aufgenommen werden; ein Austausch schließt sich an.

Anschließend folgen Darstellungen zum Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ (PEK-RP), ebenfalls durch Vortrag von Herrn Hesch (vgl. beigefügte Präsentation).

Zusammenfassend erläutert Herr Landrat Leßmeister daraufhin die möglichen Auswirkungen des PEK-RP mit Blick auf den Landkreis Kaiserslautern.

Weitere Rückfragen der Gremienmitglieder können besprochen werden.

Die Mitglieder nehmen die Ausführungen zur Reform des LFAG und zu dem geplanten Entschuldungsprogramm PEK-RP zur Kenntnis.

07.11.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich
Kreistag	14.11.2022	öffentlich

Informationen a) Kommunalen Finanzausgleich (KFA) b) Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz,, (PEK-RP)

Sachverhalt:

- a) Am 06.09.2022 hat der Ministerrat des Landes den Regierungsentwurf eines Landesgesetzes zur Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz –LFAG-) beschlossen und dem Landtag zur weiteren Beratung zugeleitet. Die für die Haushaltsplanung 2023 erforderlichen Orientierungsdaten des Statistischen Landesamtes basieren bereits auf der Neufassung des LFAG, da davon ausgegangen wird, dass der Gesetzgeber bis Ende des Jahres 2022 die Neufassung des LFAG beschließt und die Gesetzesänderung zum 01.01.2023 in Kraft tritt.
- b) Am 19.09.2022 hat der Ministerrat des Landes den Referentenentwurf eines Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) beschlossen. Der Entwurf sieht vor, dass das Land ein Gesamtvolumen in Höhe von 3 Mrd. € für die Entschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften bereitstellt. Der Gesetzesentwurf soll in der formellen Beteiligung insbesondere mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt und noch im Dezember in den Landtag eingebracht werden. Eine gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände unter Federführung des Städtetages Rheinland-Pfalz datiert vom 21.10.2022.

Informationen zu der Neufassung des LFAG und zu dem geplanten Entschuldungsprogramm PEK-RP erfolgen als Sachvortrag in der Kreistagssitzung am 14.11.2022. Ein Vertreter des Landkreistages ist hierzu eingeladen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Reform des LFAG und zu dem geplanten Entschuldungsprogramm PEK-RP zur Kenntnis.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

KFA-Reform 2023

Beigeordneter Jürgen Hesch,
Landkreistag Rheinland-Pfalz

Ramstein-Miesenbach, 14.11.2022

Beigeordneter Jürgen Hesch, Landkreistag Rheinland-Pfalz

1

TOP Ö 2

INHALTSVERZEICHNIS

- A. Der Kommunale Finanzausgleich (KFA) nach derzeitiger Rechtslage**
- B. Anlass der Neuregelung: Das Urteil des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz vom 16.12.2020**
- C. Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG -)**
- D. Ausblick**

Beigeordneter Jürgen Hesch, Landkreistag Rheinland-Pfalz

2

A. Der Kommunale Finanzausgleich (KFA) nach derzeitiger Rechtslage

I. Rechtsgrundlagen

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

- **Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG)**

„Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung (...).“

- **Art. 106 Abs. 7 GG**

„Von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftssteuern fließt den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zu. Im Übrigen bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt.“

3

- **Art. 49 Abs. 6 Landesverfassung Rheinland-Pfalz (LV)**

„Das Land hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden auch die zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern (...).“

2. Einfachgesetzliche Grundlagen

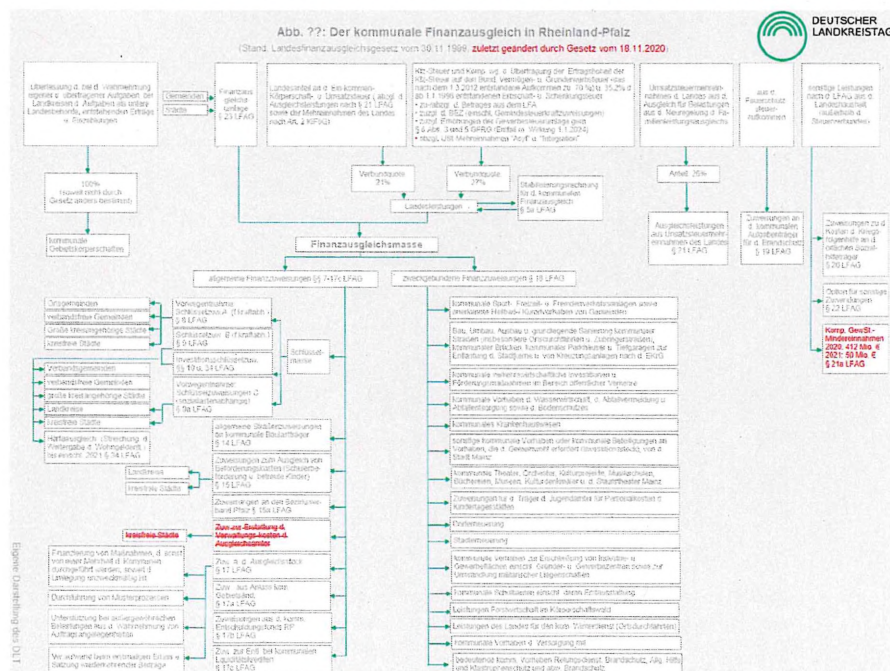
- **Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG)**

II. Aufgaben des Kommunalen Finanzausgleichs

Der Kommunale Finanzausgleich hat zwei Funktionen:

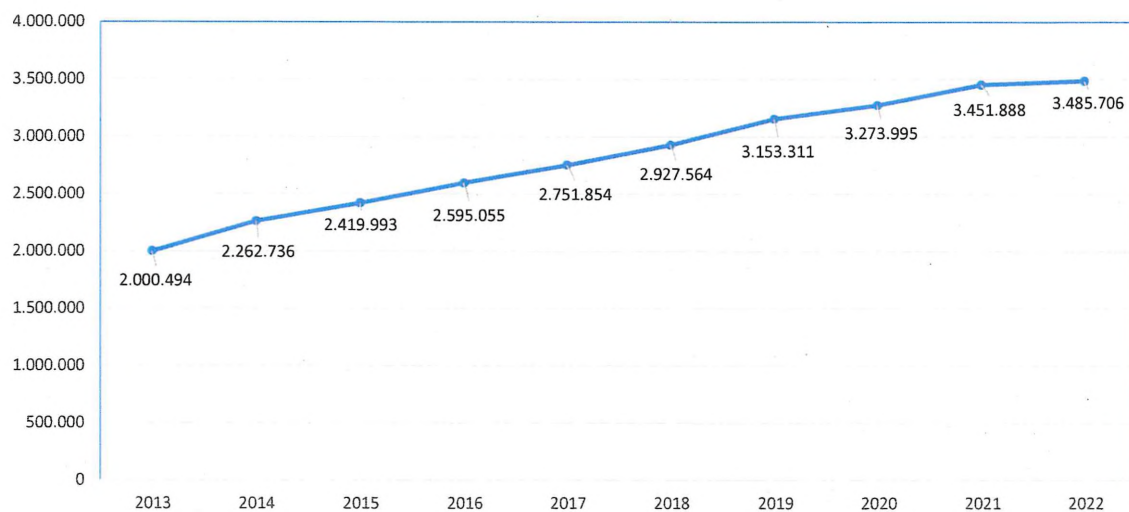
- Zunächst stockt er die Finanzmittel der Kommunen auf (**vertikaler Finanzausgleich oder fiskalische Funktion**). Die Finanzausstattung der Kommunen muss es diesen ermöglichen, zu einem bestimmten Minimum auch freiwillige Aufgaben wahrnehmen zu können, sodass eine sinnvolle Betätigung der Selbstverwaltung möglich ist.
- Zum anderen bezweckt der Finanzausgleich, Finanzkraftunterschiede zwischen den Kommunen abzubauen (**horizontaler Finanzausgleich oder distributive Funktion**).

III. Überblick über den Kommunalen Finanzausgleich



IV. Finanzielle Bedeutung des Kommunalen Finanzausgleichs

1. Auszahlungsbetrag



Beigeordneter Jürgen Hesch, Landkreistag Rheinland-Pfalz

7

2. Anteil der Allgemeinen Finanzausweisungen an den kommunalen Einnahmen 2021 ¹

	in Mio. €	Anteil in %
Einnahmen der laufenden Rechnung	13.458,0	93,9
- Steuern	5.901,6	41,2
- Gebühren	392,0	2,7
- Erwerbseinnahmen	769,0	5,4
- Allgemeine Finanzausweisungen	2.400,9	16,7
- Sonstige Zuweisungen	3.515,8	24,5
- Sonstige Einnahmen	478,7	3,3
Einnahmen der Kapitalrechnung	879,2	6,1
Summe	14.337,2	100,0

¹ ohne besondere Finanzierungsvorgänge

Beigeordneter Jürgen Hesch, Landkreistag Rheinland-Pfalz

8

V. Exkurs: Die Finanzlage der Kommunen in Rheinland-Pfalz

1. Finanzierungssaldo

ABBILDUNG 2 Kommunalen Finanzierungssaldo nach Ländern und Jahren, in Mio. Euro, Kern- und Extrahaushalte

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
BW	1.763	-2.549	-688	1.801	2.117	303	317	886	986	932	1.783	639	8.290
BY	1.811	-161	-340	495	1.134	1.261	1.466	1.414	1.907	2.390	1.357	334	13.068
BB	517	112	-108	-115	35	135	113	291	204	321	296	321	2.122
HE	1.100	-845	-2.649	-2.538	-1.918	-1.102	-438	-166	201	932	624	219	-6.580
MV	224	82	39	6	-334	8	8	130	180	306	117	86	852
NI	633	-861	-596	-42	679	646	22	785	816	956	625	674	4.337
NW	640	-1.854	-2.382	-2.250	-163	-86	-1.549	-583	649	3.023	2.861	2.109	415
RP	-253	-854	-692	-315	-331	-260	-388	70	-41	450	484	262	-1.868
SL	1	-189	-224	-297	-286	-319	-406	-252	-168	4	15	-61	-2.182
SN	931	276	211	188	-41	334	45	172	245	392	575	402	3.730
ST	350	121	56	162	167	138	-2	186	361	359	480	377	2.755
SH	-384	-473	-323	-112	-199	-107	-71	-23	-128	426	196	-109	-1.307
TH	278	17	-20	135	36	72	193	239	165	208	364	370	2.057
FL gesamt	7.611	-7.178	-7.716	-2.882	896	1.023	-690	3.149	5.377	10.699	9.777	5.623	25.689
Länder im Defizit	2	8	10	7	7	5	6	4	3	0	0	2	

Quelle: DESTATIS, Kassenstatistiken

BertelsmannStiftung

Beigeordneter Jürgen Hesch, Landkreistag Rheinland-Pfalz

9

2. Kassenkredite

TABELLE 3 Kommunale Kassenkredite im Vergleich, in Euro je Einwohner, Kern- und Extrahaushalte, Flächenländer gesamt

	je EW 2008	je EW 2014	je EW 2019
BW	9	28	48
BY	19	23	24
BB	241	349	234
HE	684	1.546	79
MV	299	431	231
NI	515	415	199
NW	918	1.649	1.345
RP	951	1.528	1.560
SL	1.363	2.060	1.889
SN	12	25	18
ST	411	538	551
SH	158	351	284
TH	79	93	79

Quelle: DESTATIS, Schuldenstatistik
Beigeordneter Jürgen Hesch, Landkreistag Rheinland-Pfalz

BertelsmannStiftung

10

Kassenkredite der Landkreise bundesweit (2021)

	in € / EW
Thüringen	0,0
Saarland	0,0
Hessen	0,51
Brandenburg	0,62
Schleswig-Holstein	7,41
Bayern	11,28
Baden-Württemberg	12,26
Nordrhein-Westfalen	15,65
Sachsen	20,31
Niedersachsen	39,74
Mecklenburg-Vorpommern	83,41
Sachsen-Anhalt	167,52
Rheinland-Pfalz	320,57

Die rheinland-pfälzischen Kreise tragen 46,5 % der Kassenkreditschulden aller Landkreise in der Bundesrepublik!

Beigeordneter Jürgen Hesch, Landkreistag Rheinland-Pfalz

11

B. Urteil des Verfassungsgerichtshofes (VGH) vom 16.12.2020

I. Inhalt

- Die Regelungen zum Kommunalen Finanzausgleich im Landesfinanzausgleichsgesetz 2014 (LFAG 2014) sind verfassungswidrig.
- Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit erstreckt sich auf alle Folgejahre bis heute.
- Für die notwendige Neuregelung hat das Land Zeit bis zum 31.12.2022. Bis dahin bleiben die bisherigen Bestimmungen anwendbar.

12

II. Grund der Verfassungswidrigkeit

- Art. 49 Abs. 6 LV: Das Land hat den Kommunen die zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern.
- Diese Bestimmung fordert vom Land, so der VGH, bei der Aufstellung des KFA verfahrensrechtliche Mindestanforderungen einzuhalten.
- Diese verfahrensrechtlichen Mindestanforderungen beinhalten, dass sich das Land ein Bild von der Höhe der zur kommunalen Aufgabenerfüllung erforderlichen („adäquaten“) Finanzmittel machen muss.
- Aufgrund des vollständigen Fehlens eines Bedarfsermittlungsverfahrens war den Kommunen durch den kommunalen Finanzausgleich der Jahre 2014 und 2015 eine aufgabenadäquate Finanzausstattung nicht gewährleistet.

13

C. Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG -)

I. Ermittlung der künftigen Höhe des Kommunalen Finanzausgleichs

Formel:

Addierter Mindestbedarf der fünf Gebietskörperschaftsgruppen der Kommunen
./ allgemeine Deckungsmittel
= Mindestfinanzausstattung

+ Finanzausgleichsumlage
+ Ansatz für Übergangsregelungen und Abrechnungen
+ Symmetrieansatz

= Finanzausgleichsmasse

II. Höhe des Kommunalen Finanzausgleichs mit Stand Regierungsentwurf

1.	Vertikale Finanzausstattung nach neuem Recht	2023	2024
	a. Mindestfinanzausstattung	3,017 Mrd. €	3,118 Mrd. €
	b. Finanzausgleichsumlage	0,322 Mrd. €	0,130 Mrd. €
	c. Symmetrieanatz	0,280 Mrd. €	0,463 Mrd. €
	d. Abrechnungen / Übergangsregelungen	0,224 Mrd. €	0
	Summe	3,843 Mrd. €	3,711 Mrd. €

2.	Vertikale Finanzausstattung nach bisherigem Recht (garantiert)	2023	2024
		3,450 Mrd. €	3,484 Mrd. €
	<u>Anmerkung:</u> In 2022 gibt es eine negative Finanzreserve in Höhe von 418 Mio. €.		

3. Berechnung der Mindestfinanzausstattung der Gebietskörperschaftsgruppen

a. Methodik

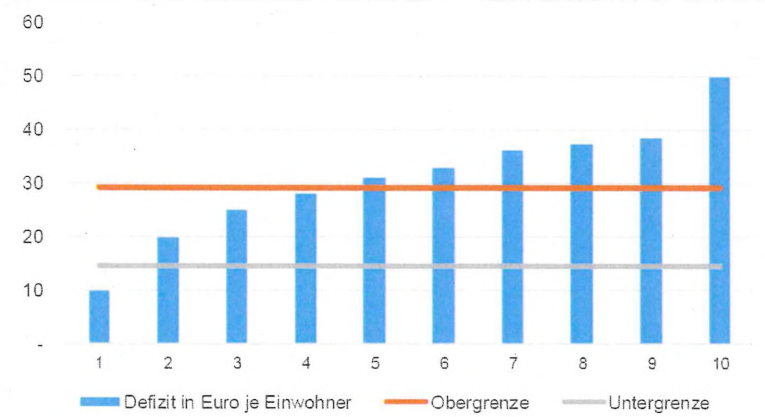
	Ausgangswert: Finanzmasse zur Erledigung der Pflicht- und Existenzaufgaben auf Basis der Jahresrechnungsstatistik 2017 bis 2019 (Durchschnittswert)
+	Zuschlag für Investitionstätigkeit
+	Zuschlag für Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben
-	Abzug allgemeiner Deckungsmittel (Berücksichtigung von Einnahmepotenzialen)
+/-	Hauptproduktbereich 6
+/-	Fortschreibung auf 2023
+	Ergänzung der Mindestfinanzausstattung nach § 6 Abs. 4 S. 7 bis 9 LFAG-E
=	Mindestfinanzausstattung

Schritte zur Ermittlung einer Finanzmasse zur Erledigung der Pflicht- und Existenzaufgaben auf Basis der Jahresrechnungsstatistik 2017 bis 2019 (Durchschnittswert)

	Addition der Ausgaben in den Produktgruppen der Jahresrechnungsstatistik, die pflichtige oder Existenzaufgaben enthalten, diese zusammengefasst in sieben Cluster
-	Investitionstätigkeit
-	Abzug Anteil der Aufgaben für freiwillige Leistungen in diesen Produktgruppen (Schätzung)
-	Abzug aufgrund der Anlegung eines Korridorverfahrens
=	Ausgangswert



Korridorverfahren



Folie 13

17

b. Ergebnis der Mindestfinanzausstattung

	Regierungsentwurf KFA 2023 - in Mio. € -	Regierungsentwurf KFA 2024 - in Mio. € -
Addierter Mindestbedarf der Gebietskörperschaftsgruppen	7.236	7.510
Abzug allgemeine Deckungsmittel	- 5.555	- 5.754
Zwischensumme	1.681	1.756
Ergänzung es Mindestbedarfs nach § 6 Abs. 4 S. 8-10 LFAG-E	-5.555	1.362
Ergebnis	3.017	3.118

c. Prozentualer Anteil der Gebietskörperschaftsgruppen an Mindestfinanzausstattung

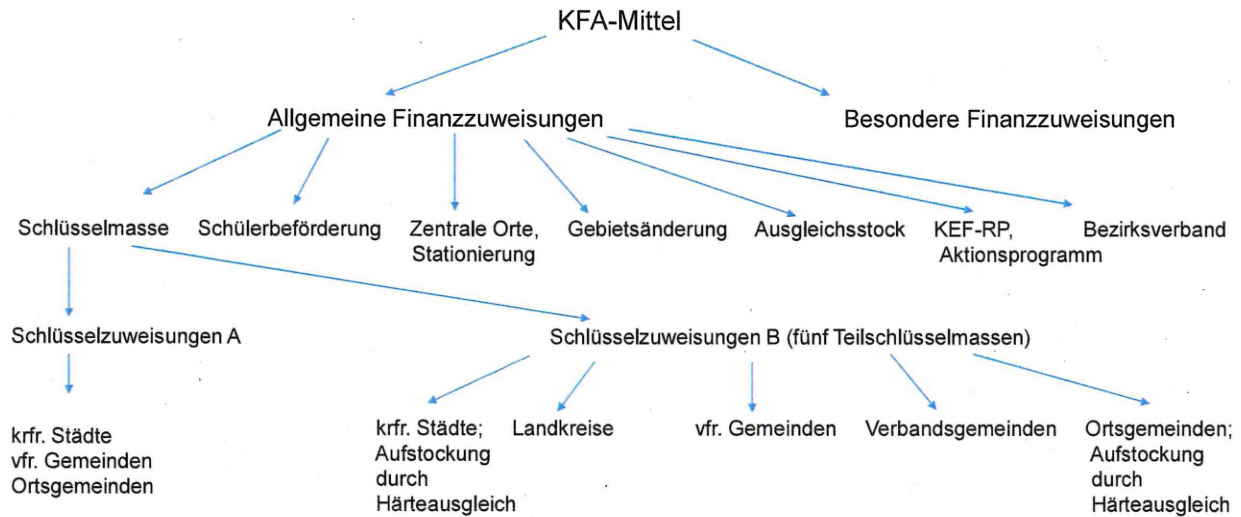
	Regierungsentwurf KFA 2023 - in % -	Regierungsentwurf KFA 2024 - in % -
kreisfreie Städte	25,4	25,2
Landkreise	58,7	58,9
Landkreisbereich	15,8	15,8
- vfr. Gemeinden	4,3	4,3
- VG	8,7	8,7
- OG	2,8	2,8

Ermittlung des prozentualen Anteils gemäß Regierungsentwurf am Beispiel des KFA 2023

		kreisfreie Städte - in Mio. € -	Landkreise - in Mio. € -	vfr. Gemeinden - in Mio. € -	VG - in Mio. € -	OG - in Mio. € -	Summe - in Mio. € -
2017 – 2019	Pflichtaufgaben lfd. Rechnung - Ausgangswert	1.686	2.082	384	726	415	5.293
	Abzug Korridorverfahren	-4,6%	-4,7%	-9,8%	-6,0%	-6,6%	-5,0%
	Zwischensumme	1.616	1.994	346	683	388	5.027
	Zuschlag Investitionstätigkeit	165	105	114	125	147	656
	Zuschlag für freiwillige Leistungen	149	30	62	56	103	400
	Hauptproduktbereich 6	-17	-39	-9	8	1	-56
2023	Fortschreibung auf 2023	394	475	97	105	136	1.207
	Zwischensumme	2.307	2.565	610	977	775	7.234
	Abzug allgemeine Deckungsmittel	-1.880	-1.578	-537	-830	-728	-5.553
	Mindestfinanzausstattung	427	987	73	147	47	1.681

III. Verteilung der Mittel zwischen den Gebietskörperschaften (Horizontaler Finanzausgleich)

1. Übersicht



Beigeordneter Jürgen Hesch, Landkreistag Rheinland-Pfalz

21

2. Neu verteilte Finanzausweisungen nach aktualisierten Orientierungsdaten

	Höhe der neu verteilten Finanzausweisung - in Mio. € -	Empfänger der neu verteilten Finanzausweisung - in Mio. € -	
Allgemeine Finanzausweisungen an Stationierungsgemeinden/zentrale Orte	265	kreisfreie Städte	137
		verbandsfreie Gemeinden	32
		Verbandsgemeinden	30
		Ortsgemeinden	66
Härteausgleiche	105	kreisfreie Städte	80
		Ortsgemeinden	25
Schlüsselzuweisungen A	307	vfr. Gemeinden	7
		Ortsgemeinden	300
Schlüsselzuweisungen B nach Anteil der Gebietskörperschaftsgruppen an Mindestfinanzausstattung	1.776	kreisfreie Städte	452
		Landkreise	1.043
		verbandsfreie Gemeinden	77
		Verbandsgemeinden	155
		Ortsgemeinden	49
Summe	2.453	kreisfreie Städte	669
		Landkreise	1.043
		verbandsfreie Gemeinden	116
		Verbandsgemeinden	185
		Ortsgemeinden	440

Beigeordneter Jürgen Hesch, Landkreistag Rheinland-Pfalz

22

a. Allgemeine Finanzausweisung für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte

Allgemeine Zuweisung für Stationierungsgemeinden und Zentrale Orte



- Außerhalb der Schlüsselzuweisungen werden allgemeine Zuweisungen für Stationierungsgemeinden und Zentrale Orte gewährt (bisher Stationierungsansatz und Zentrale-Orte-Ansatz).
- Für die Verteilung werden bereitgestellt:
 - den kreisfreien Städten 137 Mio. Euro
 - den verbandsfreien Gemeinden 31,7 Mio. Euro
 - den Verbandsgemeinden 30 Mio. Euro
 - den Ortsgemeinden 66 Mio. Euro
- Die Beträge orientieren sich am Durchschnitt der auf den Stationierungsansatz und Zentrale-Orte-Ansatz entfallenden Schlüsselzuweisungen B2 der Jahre 2019 bis 2021. Der Ansatz für Oberzentren wurde um 37 Mio. Euro erhöht.
- Die Zuweisungen werden nach den Bestimmungen für die Schlüsselzuweisung B gewährt. Hierzu wird die Ausgleichsmesszahl in Stationierungsgemeinden und in Zentralen Orten um einen Zuschlag erhöht.

b. Härteausgleiche in 2023/2024

- Kreisfreien Städten und Ortsgemeinden wird in beiden Jahren jeweils ein Härteausgleich über 80 Mio. € bzw. 25 Mio. € bewilligt.
- Der Betrag wird sodann innerhalb der Gebietskörperschaftsgruppe nach den Kriterien der Schlüsselzuweisungen B verteilt.
- „Gewinne“ und „Verluste“ durch die Härteausgleiche für die einzelnen Gebietskörperschaftsgruppen:

– kreisfreie Städte	+ 53,3 Mio. €
– Landkreise	- 61,6 Mio. €
– vfr. Gemeinden	- 4,5 Mio. €
– Verbandsgemeinden	- 9,1 Mio. €
– Ortsgemeinden	+ 22,1 Mio. €

c. Schlüsselzuweisungen A

- begrenzt auf höchstens 14 % der Schlüsselmasse
- beträgt die Steuerkraftmesszahl weniger als 76 % der landesweit durchschnittlichen Steuerkraftmesszahl, erhalten kreisfreie Städte, verbandsfreie Gemeinden und Ortsgemeinden 90 % des Unterschiedsbetrags zwischen eigener Steuerkraft und 76 % des Landesschnitts.
- Steuerkraftmesszahl: Addition der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer mit den Gemeindeanteilen an Umsatz- und Einkommensteuer und Ausgleichsleistungen nach § 28 LFAG-E.
- Steuerkraftzahlen sind die fiktiven Einnahmen im Zeitraum des 4. Quartals des Vorjahres (beim KFA 2023 das 4. Quartal 2021) bis 3. Quartal des Vorjahres (beim KFA 2023 das 3. Quartal 2022) auf Grundlage vom Gesetzgeber festgelegter Hebesätze (Nivellierungssätze).
- Änderungen Nivellierungssätze:
 - Grundsteuer A 345 v. H. (bisher: 300 v. H.)
 - Grundsteuer B 465 v. H. (bisher: 365 v. H.)
 - Gewerbesteuer 380 v. H. (bisher: 365 v. H.), abzüglich Gewerbesteuerumlage

Einschub: Position des Landkreistages zu avisierten höheren Nivellierungssätzen

- Landkreise hätten einheitliche Schlüsselmasse bevorzugt, dies setzt einheitliche Nivellierungssätze voraus.
- Der Landkreistag spricht sich gegen eine Differenzierung nach kreisangehörigem oder kreisfreiem Raum oder nach Einwohnergrößenklassen aus - die Differenzierung könnte auch nach anderen Kriterien erfolgen, dazu tritt das Problem möglicher Sprungstellen auf. Zudem wäre eine weitere einheitliche Entwicklung der Kommunalfinanzen in Rheinland-Pfalz gefährdet.
- Aufgrund der Eingriffe zulasten der Landkreise (Härteausgleich, Wegfall Schlüsselzuweisungen B als Umlagegrundlage) sind diese jetzt auf die avisierten höheren Nivellierungssätze angewiesen.

d. Schlüsselzuweisungen B

- Voraussetzung

Schlüsselzuweisungen B werden nur gewährt, wenn die Ausgleichsmesszahl höher als die Finanzkraftmesszahl ist. In diesem Fall werden 90% des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisungen B gewährt.

- Finanzkraftmesszahl

Die Finanzkraftmesszahl ergibt sich bei den Landkreisen aus 40% der Summe aus Steuerkraftmesszahl sowie Schlüsselzuweisungen A im kreisangehörigen Raum.

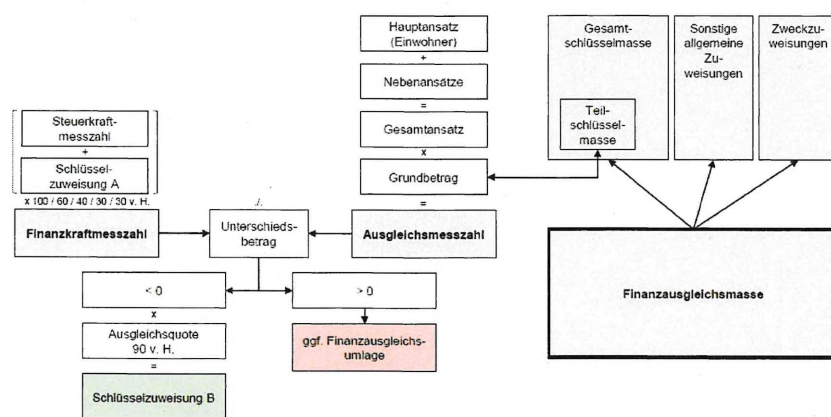
- Ausgleichsmesszahl

Die Ausgleichsmesszahl ergibt sich aus der Multiplikation eines Grundbetrages mit einem Gesamtansatz (fiktive Einwohnerzahl). Der Grundbetrag wird dabei so gewählt, dass der für die Teilschlüsselmasse der Kreise zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

- Gesamtansatz

Der Gesamtansatz ergibt sich wiederum aus der Addition eines Hauptansatzes (im Fall der Landkreise 40% der Einwohnerzahl des Landkreises) mit vier Nebenansätzen, nämlich Sozial- und Jugendhilfe, Schulen, Kindertagesbetreuung und Straßen

Schlüsselzuweisung B (3)



im Einzelnen:

Finanzkraftmesszahl

- Die Finanzkraftmesszahl ergibt sich aus der Addition der Steuerkraftmesszahl mit den Schlüsselzuweisungen A.
- Sie wird im Landkreisbereich wie folgt aufteilt:
 - Landkreise: 40 %
 - verbandsfreie Gemeinden: 60 %
 - Verbandsgemeinden: 30 %
 - Ortsgemeinden: 30 %

Ausgleichsmesszahl

- Die Ausgleichsmesszahl ergibt sich aus der Multiplikation eines sog. Gesamtansatzes mit einem Grundbetrag.
- Der Gesamtansatz wiederum ergibt sich aus der Addition eines Hauptansatzes mit 4 Nebenansätzen.
- Der Grundbetrag wird so ausgewählt, dass der zur Verfügung stehende Betrag für die Teilschlüsselmasse B vollständig aufgebraucht wird.

Hauptansatz

- Der Hauptansatz ist die Einwohnerzahl.
- Die Einwohnerzahl wird im Landkreisbereich wie folgt aufgeteilt:
 - Landkreise: 40 %
 - verbandsfreie Gemeinden: 60 %
 - Verbandsgemeinden: 30 %
 - Ortsgemeinden: 30 %

Sozial- und Jugendhilfeansatz am Beispiel der Landkreise

- Es wird für jeden Landkreis ein „Einwohneransatz“ aus Belastungen aus der Sozial- und Jugendhilfe ermittelt.
- Die Belastungen der 24 Landkreise werden so hoch- oder ggf. heruntergerechnet, dass ihre Summe 2,8 Mio. € ergibt.
- Die Belastungen resultieren aus der Gewährung von Leistungen bzw. Kostenbeteiligungen nach
 - Zweitem Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
 - Achtem Buch Sozialgesetzbuch (Jugendhilfe)
 - Neuntem Buch Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe)
 - Zwölftem Buch Sozialgesetzbuch (örtlicher Träger der Sozialhilfe)
 - Kostenbeteiligungen bei Eingliederungshilfe sowie bei Aufwendungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe

Schulansatz

- Der Schüleransatz ergibt sich aus der Multiplikation einer fiktiven Schülerzahl mit einem vorgegebenen Faktor.
- Schülerzahl
 - 50 % der Schülerzahl der Grundschulen, Realschulen plus, Gymnasien, IGS, berufsbildenden Schulen
 - 150 % der Schülerzahl von Förderschulen
- Multiplikationsfaktor:
 - 2 in kreisfreien Städten, 3,3 in verbandsfreien Gemeinden, 12 in Ortsgemeinden, 6 in Landkreisen, 3,3 in Verbandsgemeinden

Ansatz für Kindertagesbetreuung

Die Kinderzahl wird mit einem vorgegebenen Faktor multipliziert.

Die Kinderzahl ergibt sich aus der Zahl der Kinder bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres zzgl. der einzuschulenden Kinder.

Multiplikationsfaktor:

- 4,8 in kreisfreien Städten, 1,4 in verbandsfreien Gemeinden, 2 in Ortsgemeinden, 7 in Landkreisen, 0,1 in Verbandsgemeinden

Straßenansatz

- Multiplikation einer Straßenmesszahl mit einem Multiplikationsfaktor
- Straßenmesszahl:
 - jeder erste Meter Kreisstraße eines Landkreises: je Ew mit 100 v. H.
 - jeder zweite Meter Kreisstraße eines Landkreises: je Ew mit 150 v. H.
 - jeder weitere Meter Kreisstraße eines Landkreises: je Ew mit 200 v. H.
 - jeder Meter Kreisstraße einer kreisfreien Stadt : 200 v. H.
 - jeder Meter Ortsdurchfahrt im Zuge von Bundesfernstraßen und Landesstraßen, die in der Baulast einer Gemeinde steht: 250 v. H.
- Multiplikationsfaktor
 - kreisfreie Städte: 0,03
 - Landkreise: 0,02

Gewichtung des Hauptansatzes sowie der Nebenansätze im Fall der Kreise

	Referentenentwurf - in v. H. -	Regierungsentwurf - in v. H. -	Änderung - in v. H. -
Hauptansatz	18,8	19,4	0,6
Sozial- und Jugendhilfe	46,0	44,4	-1,6
Schulen	10,6	10,8	0,2
Kindertagesbetreuung	21,5	22,2	0,7
Straßen	3,0	3,1	0,1

IV. Kommunale Umlagen

1. Finanzausgleichsumlage



Finanzausgleichsumlage

- Die Finanzausgleichsumlage ist nicht mehr abhängig nur von der Steuerkraftmesszahl, sondern nunmehr vom Unterschiedsbetrag zwischen Finanzkraftmesszahl und Ausgleichsmesszahl, wenn die Finanzkraftmesszahl größer als die Ausgleichsmesszahl ist.
- Vorgesehen sind nur noch drei Progressionsstufen
 - 15 v. H. von 25 bis 50 v. H.,
 - 25 v. H. von 50 v. H. bis 100 v. H. und
 - 35 v. H. ab 100 v. H. des die Ausgleichsmesszahl übersteigenden Betrages.
- Im Jahr 2023 wird auf die erste Progressionsstufe verzichtet. Gleichzeitig werden die Umlagesätze in den Progressionsstufen 2 und 3 auf 15 v. H. bzw. 20 v. H. gesenkt. Hintergrund ist das zu erwartende außerordentlich hohe Aufkommen in zwei Städten.

2. Kreisumlage/Verbandsgemeindeumlage

a. Berechnungsmethode

- $\text{Umlagegrundlagen} \times \text{Umlagesatz} = \text{Umlageaufkommen}$
- Die Landkreise können unverändert ihren Umlagesatz progressiv gestalten (abhängig von der Finanzkraft der kreisangehörigen Kommunen) oder „splitten“ (unterschiedliche Hebesätze für die einzelnen Umlagegrundlagen)

b. Änderung bei den Umlagegrundlagen



Umlagegrundlagen

Durch die Reform ergeben sich Änderungen bei den **Umlagegrundlagen** der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage:

- Durch die höheren Nivellierungssätze wird eine höhere Steuerkraftmesszahl angesetzt.
- Die Schlüsselzuweisungen B sind keine Umlagegrundlage mehr.
 - Die Schlüsselzuweisung B dient im neuen KFA dem Ziel, einen aufgabenorientierten Ausgleich der im Rahmen der Bedarfsermittlung festgestellten Finanzierungsdefizite der kommunalen Gebietskörperschaften vorzunehmen.
 - Die zur Deckung des Finanzbedarfs der kommunalen Gebietskörperschaften ausgereichten Schlüsselzuweisungen B sollen jenen auch tatsächlich für die Wahrnehmung ihrer pflichtigen und eines Minimums an freiwilligen Aufgaben zur Verfügung stehen.
- Die neuen allgemeinen Zuweisungen für Stationierungsgemeinden und Zentrale Orte werden zu den Umlagegrundlagen gezählt.
- Die Schlüsselzuweisungen A bleiben Umlagegrundlage.

c. Kritik des Landkreistages

- Wesensmerkmal der Kreisumlage ist der Ausgleich widerstreitender Interessen im kommunalen Raum, die Rechtsprechung spricht insoweit von einem Finanzausgleich im Landkreisbereich. Bei Wegfall der Schlüsselzuweisungen B als Umlagegrundlage kann die Kreisumlage diese Funktion künftig nur noch im eingeschränkten Umfang oder gar nicht mehr wahrnehmen (dazu sogleich).
- Für eine Beibehaltung der Schlüsselzuweisungen B als Umlagegrundlage spricht darüber hinaus, dass mögliche Änderungen und Besserstellungen kreisangehöriger Städte und Gemeinden aufgrund erhöhter Nebenansätze nicht mehr von der Kreisumlage abgebildet werden. Stattdessen muss der Kreis ggf. den Kreisumlagesatz auf die verbleibenden Umlagegrundlagen erhöhen mit der Gefahr einer dadurch wachsenden Disparität der kommunalen Finanzausstattung im kreisangehörigen Raum. Die Kreisumlage würde dadurch von einem Element des Finanzausgleichs zu einem reinen Finanzierungsinstrument der Landkreise „degradiert“.
- Der Landkreisbereich verliert also an Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich der Finanzmittelverteilung zwischen Kreis und kreisangehörigen Kommunen; ebenso wird die autonome Entscheidung im Verbandsgemeinde-bereich beschnitten, die Finanzmittelverteilung zwischen Verbands- und Ortsgemeinden festzulegen. Dies bedeutet im Ergebnis auch ein Weniger an kommunaler Selbstbestimmung. Schon allein aus diesem Grund ist der Wegfall der Umlagefähigkeit der Schlüsselzuweisungen B zwingend abzulehnen.
- Unter dem Strich kompensiert die dadurch herbeigeführte Freistellung von der Kreisumlage die in der Probeberechnung festgestellten Einbußen der Verbandsgemeinden im künftigen Zuweisungssystem. Damit negiert das Land, wie weiter unten noch einmal ausgeführt, das Ergebnis seiner eigenen Bedarfsermittlung zugunsten der Bewahrung des Status quo im Verhältnis der Gebietskörperschaftsgruppen untereinander.

**Zuweisungen aus dem KFA in den Landkreis Kaiserslautern gemäß Orientierungsdaten II
(Achtung: Änderungen an Kreis- und Verbandsgemeindeumlage nicht berücksichtigt)**

	gegenüber KFA 2023 nach bisherigem Recht - in Mio. € -	gegenüber KFA 2022 - in Mio. € -
Landkreis	8,22	3,26
vfr. Gemeinden	-	-
VG	- 2,31	- 3,78
OG	2,29	9,28

D. Ausblick

6. September 2022	Beschluss des Regierungsentwurfes im Ministerrat
September - November/Dezember 2022	Beratung im Landtag
28. Oktober 2022	Mitteilung von Orientierungsdaten auf Basis des Regierungsentwurfes
10. November 2022	Mitteilung aktualisierter Orientierungsdaten
ggf. 24. oder 25. November 2022	Beschlussfassung im Landtag
1. Januar 2023	Inkrafttreten der Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA)

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)

**Teilübernahme kommunaler Liquiditätskredite
und Wertpapierschulden durch das Land**

Beigeordneter Jürgen Hesch

Kaiserslautern, 14.11.2022

TOP Ö 2

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Entschuldungsmodell**
- 2. Verfahren**
- 3. Auswirkungen auf die Kommunalaufsichtsbehörden**
- 4. Forderungen des Landkreistages**

1. Entschuldungsmodell

a. Eckpunkte

- Im Grundsatz maßgeblich ist der Stand der kommunalen Liquiditätskredite zum 31.12.2020. Dabei werden auch kommunale Liquiditätskredite gegenüber dem öffentlichen Bereich (insbesondere der Ortsgemeinden gegenüber der Einheitskasse) berücksichtigt.
- Es erfolgt eine „Bereinigung“ dieser Liquiditätskredite um
 - o vorhandenes Finanzvermögen (Einlagen und liquide Mittel; Stichtag hier der 31.12.2021)
 - o Doppelzahlungen im Rahmen der Einheitskasse
 - o Bei Rückgang des Liquiditätskreditbestandes zum 31.12.2021 ist dieser Stichtag maßgeblich
 - o Achtung: Bei Aufwuchs des Liquiditätskreditbestandes zum 31.12.2021 bleibt aber der Stand des Vorjahres maßgeblich
- Entschuldung erfolgt über Schuldübernahme des Landes (bzw. vermutlich der ISB). Daneben kommen, insbesondere wenn die Zustimmung des Kreditgebers ausbleibt, Zins- und Tilgungshilfen in Betracht. Die Kommunen holen die Zustimmung des Kreditgebers ein und entrichten mögliche Übernahmegebühren, Bezuschussung durch das Land aber denkbar. Land trifft abschließend die Entscheidung, welche Kreditverträge übernommen werden.
- Die Laufzeit neuer Kassenkredite soll begrenzt, generell der Höchstbetrag der Kassenkredite in einer Haushaltssatzung genehmigungspflichtig werden. Die Kommunen sollen den Aufsichtsbehörden vorab eine Liquiditätsplanung vorlegen.

b. Modell

(1) Gruppe 1:

Keine Schuldübernahme, falls der „bereinigte“ Kassenkreditbestand (s. vorherige Folie) einen Sockelbetrag pro €/Ew. oder das Übernahmevermögen eine bestimmte absolute Höhe nicht erreicht.

(2) Gruppe 2:

Übernahme aller Kassenkreditbestände bis auf einen vorab festgelegten Restbetrag, falls ein bestimmter Schwellenwert (Spitzenbetrag) überschritten wird.

(3) Gruppe 3:

Liegt der Kassenkreditbestand zwischen Sockelbetrag (Gruppe 1) und Spitzenbetrag (Gruppe 2), erfolgt eine hälftige Entschuldung des über dem Sockelbetrag liegenden Kassenkreditbestandes.

Achtung: Nicht aufgebrauchte Entschuldungsvolumina werden zwischen den am PEK-RP teilnehmenden Kommunen (Gruppen 2 und 3) aufgeteilt.

Alle Entschuldungsvolumen werden auf volle Tausender aufgerundet.

c. Gruppe 1: Keine Entschuldung, da Sockelbetrag oder Mindestvolumen nicht erreicht wird

(1) Sockelbetrag an Kassenkrediten

- | | |
|---------------------------|----------|
| - kreisfreie Städte | 500 €/EW |
| - Landkreise | 167 €/EW |
| - verbandsfreie Gemeinden | 333 €/EW |
| - Verbandsgemeinden | 167 €/EW |
| - Ortsgemeinden | 167 €/EW |

(2) Mindestvolumen an Kassenkrediten (absolute Höhe)

- | | |
|---------------------------|-----------|
| - kreisfreie Städte | 6.000,- € |
| - Landkreise | 2.000,- € |
| - verbandsfreie Gemeinden | 4.000,- € |
| - Verbandsgemeinden | 2.000,- € |
| - Ortsgemeinden | 2.000,- € |

(3) Auswirkungen auf die Landkreise

- Den Sockelbetrag verfehlen (keine Entschuldung durch das Land):

- | | | |
|-----------------------|------------------------|-------------------|
| ○ Ahrweiler | ○ Mayen-Koblenz | ○ Südwestpfalz |
| ○ Altenkirchen | ○ Rhein-Hunsrück-Kreis | ○ Trier-Saarburg |
| ○ Bernkastel-Wittlich | ○ Rhein-Lahn-Kreis | ○ Westerwaldkreis |
| ○ Cochem-Zell | ○ Rhein-Pfalz-Kreis | |
| ○ Mainz-Bingen | ○ Südliche Weinstraße | |

d. Gruppe 2: Entschuldung bis auf Restbetrag im Fall des Erreichens des Spitzenbetrags

(1) Höhe des Spitzenbetrags

- kreisfreie Städte	2.500 €/EW
- Landkreise	833 €/EW
- verbandsfreie Gemeinden	1.667 €/EW
- Verbandsgemeinden	833 €/EW
- Ortsgemeinden	833 €/EW

(2) Auswirkungen auf die Landkreise

- Den Spitzenbetrag erreichen:

o Birkenfeld	1.461 €/EW
o Donnersbergkreis	857 €/EW
o Kaiserslautern	1.528 €/EW
o Kusel	2.414 €/EW

(3) Entschuldung bis auf einen Restbetrag

(a) Höhe des Restbetrags

- kreisfreie Städte	1.500 €/EW
- Landkreise	500 €/EW
- verbandsfreie Gemeinden	1.000 €/EW
- Verbandsgemeinden	500 €/EW
- Ortsgemeinden	500 €/EW

(b) Formel zur Ermittlung des Übernahmevolumens

„Bereinigter Kassenkreditbestand in €/EW – Restbetrag = Übernahmevolumen in €/EW“

(c) Mathematische Folge:

Erreicht eine Kommune exakt den Spitzenbetrag übernimmt das Land 40 % des „bereinigten“ Kassenkreditbestands

- 833 €/EW Kassenkredite führen zu einer Entschuldung bis auf einen Restbetrag von 500 €/EW, das Übernahmevolumen von 333 €/EW ist 40 % der ursprünglichen 833 €/EW).

(d) Auswirkungen auf die Landkreise (Übernahmevermögen, hier ohne Aufstockung durch freigewordene Mittel)

- Entschuldungsgrad
 - o Birkenfeld 68,8 %
 - o Donnersbergkreis 46,9 %
 - o Kaiserslautern 70,2 %
 - o Kusel 81,1 %

e. Gruppe 3: „Bereinigter“ Kassenkreditbestand zwischen Sockel- und Spitzenbetrag

Modell

- Zwischen Sockelbetrag (0 % Übernahmevermögen) und Spitzenbetrag (mindestens 40% Übernahmevermögen) wird die Hälfte des den Sockelbetrag übersteigenden Kassenkreditbestandes entschuldet.
- Hinzu treten zusätzlich nicht aufgebrauchte Entschuldungsvolumina.

f. Auswirkungen des Entschuldungsmodells

	krfr. Städte		Landkreisbereiche	
	in Mio. €	Anteil	in Mio. €	Anteil
1. Kassenkredite	3.681	51,8 %	3.431	48,2 %
2. Bereinigte Kassenkredite ¹	2.734	56,3 %	2.122	43,7 %
3. Übernahmevolumen	1.843	61,4 %	1.156	38,6 %
4. Restschuld	879	47,4 %	976	52,6 %
Grad der Entschuldung ggü. 1./2.	50,1 %	67,4 %	33,7 %	54,5 %
Gewinn/Verlust ggü. gleichmäßiger Entschuldung	+ 154,0 Mio. €		- 155,0 Mio. €	

¹ reduziert um Refinanzierungen aus der Einheitskasse, liquide Mittel und Verbesserungen der Finanzlage

Entschuldungsmodell des Landes: Auswirkungen

	Krfr. Städte		Landkreise		kreisangeh. Raum	
	in Mio. €	Anteil	in Mio. €	Anteil	in Mio. €	Anteil
1. Kassenkredite	3.681	51,8 %	1.062	14,9 %	2.369	33,3 %
2. Bereinigte Kassenkredite ¹	2.734	56,3 %	919	18,9 %	1.203	24,8 %
3. Übernahmevolumen	1.843	61,4 %	488	16,3 %	669	22,3 %
4. Restschuld	879	47,4 %	436	23,5 %	540	29,1 %
Grad der Entschuldung ggü. 1./2.	50,1 %	67,4 %	46,0 %	53,1 %	28,2 %	55,6 %
Gewinn/Verlust ggü. gleichmäßiger Entschuldung	+ 154,0 Mio. €		- 79,8 Mio. €		- 74,2 Mio. €	

¹ reduziert um Refinanzierungen aus der Einheitskasse, liquide Mittel und Verbesserungen der Finanzlage

2. Verfahren

- Antragstellung für Teilnahme an PEK-RP erforderlich (Fristende 30.09.2023).
- Bei Billigung des Antrags Ausscheiden aus dem KEF-RP, im Ergebnis auch mit Blick auf die vom Land übernommenen Kreditverträge aus dem Aktionsprogramm „Kommunale Liquiditätskredite“ des Landes.
- Bei Teilnahme an PEK-RP wird eine Vereinbarung mit dem Land abgeschlossen, die auch eine Rückführung der nach der Teilentschuldung verbleibenden Kassenkredite durch die Kommune über 30 Jahre (ausnahmsweise: 45 Jahre) hinweg beinhaltet.
- Achtung: Teilnahme an PEK-RP ist nicht verpflichtend.

3. Auswirkungen auf die Kommunalaufsichtsbehörden

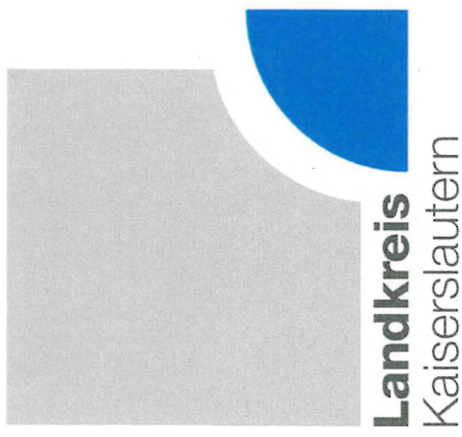
- Künftig Genehmigung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite in der Haushaltssatzung erforderlich (s. schon oben).
- Die Berichtspflicht gegenüber dem Gemeinderat/Kreistag nach § 21 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wird gestärkt.

4. Forderungen des Landkreistages

- Analog dem Vorgehen bei der KFA-Reform 2023 sollte die Teilentschuldung unterteilt nach Gebietskörperschaftsgruppen erfolgen (Teilentschuldungsmassen). Maßgeblich sollte der Anteil der Gebietskörperschaftsgruppe am „bereinigten“ Kassenkreditbestand sein. Innerhalb der Teilmassen ist nach dem vorliegenden Modell progressiv zu entschulden.
- Transparentere Rechenwege.
- Mitspracherecht der Kreise bei Auswahl der zu übernehmenden Kreditverträge.
- keine Genehmigungspflicht des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in der Haushaltssatzung, alternativ Genehmigung der freien Spitze prüfen.
- keine Liquiditätsplanung, da diese ohnehin von der Realität eingeholt wird.

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Kreistagssitzung am 14.11.2022



TOP Ö 2

Informationen zu LFAG-Neu und PEK-RP

Auswirkungen bisheriger Berechnungen:



Spalte	2022 (alt/neu)			2022 alt/2023 neu		2023 neu		Diff ggü Vorjahr		2023 neu/2023 alt		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9			
Landkreise	FAG-Leistungen O-Daten 2022 ¹⁾	Veränderung nach 1. Probeberechnung ²⁾	2. Probeberechnung FAG-Leistungen 2023 [neues Recht] ³⁾	Veränderung nach 2. Probeberechnung Diff. Sp. 3 zu 1	"3. Probeberechnung" FAG-Leistungen 2023 [mit 82 Mio. € mehr FAG-Umlage] ⁴⁾	Veränderung nach 3. Probeberechnung Diff. Spalte 5 zu 1	FAG-Leistungen 2023 [mit 82 Mio. € mehr FAG-Umlage] ⁴⁾	FAG-Leistungen 2023 [nach altem Recht] ⁵⁾	Differenz			
Ahrweiler	40.068.181	3.574.475	45.269.009	5.200.828	41.387.828	1.319.647	41.387.828	32.388.934	8.998.894			
Altenkirchen (Ww)	45.240.281	22.536.143	61.884.111	16.643.830	66.431.550	21.191.269	66.431.550	45.528.265	20.903.285			
Bad Kreuznach	57.731.690	26.162.167	75.556.680	17.824.990	72.469.646	14.737.956	72.469.646	53.342.214	19.127.432			
Birkenfeld	31.794.831	10.473.162	-4.786.761	-36.581.592	0	-31.794.831	0	10.710.449	-10.710.449			
Cochem-Zell	21.251.424	-642.908	22.447.892	1.196.468	21.085.450	-165.974	21.085.450	17.272.832	3.812.618			
Mayen-Koblenz	61.536.100	4.772.025	72.773.666	11.237.566	67.063.180	5.527.080	67.063.180	56.606.235	10.456.945			
Neuwied	22.788.029	28.150.480	46.005.275	23.217.246	80.096.357	57.308.328	80.096.357	51.133.365	28.962.992			
Rhein-Hunsrück-Kreis	29.832.537	7.601.682	38.575.514	8.742.977	40.749.099	10.916.562	40.749.099	28.200.637	12.548.462			
Rhein-Lahn-Kreis	43.955.392	16.518.326	55.337.081	11.381.689	53.006.925	9.051.533	53.006.925	41.679.775	11.327.150			
Westerwaldkreis	36.402.234	-14.304.489	36.382.268	-19.966	34.052.615	-2.349.619	34.052.615	26.359.590	7.693.025			
Bernkastel-Wittlich	34.174.727	17.761.022	47.127.643	12.952.916	50.907.535	16.732.808	50.907.535	33.287.302	17.620.233			
Eifelkreis Bitburg-Prüm	35.139.760	5.176.148	42.054.877	6.915.117	49.345.220	14.205.460	49.345.220	35.035.123	14.310.097			
Vulkaneifel	22.301.090	6.972.731	26.956.053	4.654.963	28.991.417	6.690.327	28.991.417	21.712.926	7.278.491			
Trier-Saarburg	57.452.001	10.565.186	67.403.013	9.951.012	46.849.647	-10.602.354	46.849.647	47.641.355	-791.708			
Alzey-Worms	40.286.133	-3.606.626	43.339.141	3.053.008	56.000.602	15.714.469	56.000.602	41.660.761	14.339.841			
Bad Dürkheim	40.978.549	530.257	45.066.999	4.088.450	50.066.692	9.088.143	50.066.692	41.012.888	9.053.804			
Donnersbergkreis	28.056.090	9.841.277	35.209.477	7.153.387	36.322.559	8.266.469	36.322.559	27.693.597	8.628.962			
Germersheim	39.787.249	17.900.669	54.038.988	14.251.739	59.933.553	20.146.304	59.933.553	41.362.175	18.571.378			
Kaiserslautern	37.016.975	19.666.316	47.805.215	10.788.240	40.273.065	3.256.090	40.273.065	32.052.955	8.220.110			
Kusel	27.502.511	15.063.021	34.744.298	7.241.787	34.134.230	6.631.719	34.134.230	25.941.081	8.193.149			
Südliche Weinstraße	29.632.631	-3.454.787	31.293.431	1.660.800	39.713.221	10.080.590	39.713.221	31.942.190	7.771.031			
Rhein-Platz-Kreis	43.550.173	-17.950.276	39.212.441	-4.337.732	43.836.358	286.185	43.836.358	41.473.223	2.363.135			
Mainz-Bingen	25.591.489	-17.034.489	0	-25.591.489	0	-25.591.489	0	29.472.843	-29.472.843			
Südwestpfalz	33.646.561	-4.252.340	32.739.443	-907.118	29.819.781	-3.826.780	29.819.781	29.717.647	102.134			
SUMME	885.716.638	162.019.172	996.435.754	110.719.116	1.042.536.530	-121.168.194	1.042.536.530	843.228.362	199.308.168			

Auswirkungen PEK RP Landkreis:



Bemessungsgrundlage L-Kredit: 163.017.047 €

= je Einw. 1.528,41 €

Entschuldungsvolumen: 114.394.693 €

Restschuld: 48.622.354 €

= je Einw. 455,87 €

Entschuldungsgrad: 70,17%

PEK-RP im Landkreis Kaiserslautern

Landkreis
Kaiserslautern

Kommune	Einw.	L-Kredite Summe zum 31.12.2020	Anrechnungen Summe	Bemessungsgrundlage = bereinigte L-Kredite	je Einw.	Entschuldungs- volumen	je Einw.	Entschuldungs- ungsgrad	Restschuld zur Bemessungsgrdl.	je Einw.
LK Kaiserslautern	106.658	177.200.000	-14.182.953	163.017.047	1.528,41	114.394.693	1.072,54	70,17%	48.622.354	455,87
VG Bruchmühlbach-M.	10.417	30.325.047	-21.670.500	8.654.547	830,81	3.920.598	376,37	45,30%	4.733.949	454,44
Bruchmühlbach-Miesau	7.782	11.492.904	-872.442	10.620.462	1.364,75	7.077.789	909,51	66,64%	3.542.673	455,24
Lambsborn	702	172.545	0	172.545	245,79	31.648	45,08	18,34%	140.897	200,71
Martinshöhe	1.500	716.907	0	716.907	477,94	265.042	176,69	36,97%	451.865	301,24
Ortsgem. Ergebnis		12.382.356	-872.442	11.509.914		7.374.479		40,65%	4.135.435	
VG Enkenbach-Alsenborn	19.834	45.202.206	-35.238.638	9.963.568	502,35	3.767.552	189,95	37,81%	6.196.016	312,39
Enkenbach-Alsenborn	7.119	16.238.982	-87.446	16.151.536	2.268,79	12.910.377	1.813,51	79,93%	3.241.159	455,28
Fischbach	763	1.054.247	-240.934	813.313	1.065,94	465.912	610,63	57,29%	347.401	455,31
Frankenstein	962	4.598.020	0	4.598.020	4.779,65	4.160.657	4.325,01	90,49%	437.363	454,64
Hochspeyer	4.642	11.666.798	-127.643	11.539.155	2.485,82	9.426.221	2.030,64	81,69%	2.112.934	455,18
Mehlingen	3.852	518.657	-265.509	253.148	65,72	0	0,00	0,00%	253.148	65,72
Waldleiningen	405	1.142.327	-1.735	1.140.592	2.816,28	956.026	2.360,56	83,82%	184.566	455,72
Ortsgem. Ergebnis		35.219.031	-723.267	34.495.764		27.919.193		65,54%	6.576.571	
VG Otterbach-Otterberg	18.886	18.164.398	-12.426.621	5.737.777	303,81	1.466.278	77,64	25,55%	4.271.499	226,17
Hirschhorn	751	2.047.220	-408.594	1.638.626	2.181,93	1.297.286	1.727,41	79,17%	341.340	454,51
Katzweiler	1.923	1.062.067	0	1.062.067	552,30	420.410	218,62	39,58%	641.657	333,67
Mehlbach	1.083	665.047	0	665.047	614,08	275.215	254,12	41,38%	389.832	359,96
Niederkirchen	1.866	422.737	-136.958	285.779	153,15	0	0,00	0,00%	285.779	153,15
Olzbrücken	1.057	1.506.369	-39.241	1.467.128	1.388,01	985.964	932,79	67,20%	481.164	455,22
Otterberg, St	5.355	2.268.589	-1.764.129	504.460	94,20	0	0,00	0,00%	504.460	94,20
Schallodenbach	882	753.519	-510.198	243.321	275,87	55.281	62,68	22,72%	188.040	213,20
Schneckenhausen	560	253.595	-56.357	197.238	352,21	58.908	105,19	29,87%	138.330	247,02
Sulzbachtal	483	590.244	-41.077	549.167	1.136,99	350.370	725,40	63,80%	198.797	411,59
Ortsgem. Ergebnis		9.569.387	-2.956.554	6.612.833		3.443.434		38,19%	3.169.399	
VG Landstuhl	26.159	34.000.000	-21.538.874	12.461.126	476,36	4.583.026	175,20	36,78%	7.878.100	301,16
Bann	2.216	1.316.311	0	1.316.311	594,00	537.076	242,36	40,80%	779.235	351,64
Hauptstuhl	1.176	1.546.207	0	1.546.207	1.314,80	1.011.200	859,86	65,40%	535.007	454,94
Krickenbach	1.206	705.293	0	705.293	584,82	286.511	237,57	40,62%	418.782	347,25
Landstuhl, Sickingenstadt	8.514	8.315.490	-994.797	7.320.693	859,84	3.444.378	404,55	47,05%	3.876.315	455,29
Linden	1.113	1.383.460	-227.361	1.156.099	1.038,72	649.451	583,51	56,18%	506.648	455,21
Mittelbrunn	725	450.415	0	450.415	621,26	186.951	257,86	41,51%	263.464	363,40
Schopp	1.457	897.919	-98.316	799.603	548,80	316.036	216,91	39,52%	483.567	331,89
Stelzenberg	1.217	506.291	-23.824	482.467	396,44	158.596	130,32	32,87%	323.871	266,12
Trippstadt	2.861	2.436.689	-82.199	2.354.490	822,96	1.064.247	371,98	45,20%	1.290.243	450,98
Ortsgem. Ergebnis		17.558.075	-1.426.497	16.131.578		7.654.446		45,46%	8.477.132	
Summe Vgen		127.691.651	-90.874.633	36.817.018		13.737.454		37,31%	23.079.564	
Summe Ortsgem.		74.728.849	-5.978.760	68.750.089		46.391.552		67,48%	22.358.537	

Auswirkungen PEK RP Kreishaushalt:



KEF-RP (bis 2026) entfällt: **- 4.093.917 €**

Abbaubonus entfällt: **- 409.392 €**

Zinsschirm?: **- 584.770 €**

Zinnersparnis: **ca. + 1.500.000 €**

Negativer Saldo: **- 3.588.079 €**

**Mit Beitritt zum PEK fehlen im Kreis-
haushalt ca. 3,6 Mio. € !!**

TOP 3 Nachwahl von Ausschussmitgliedern
Vorlage: 3093/2022

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die Fraktion Bündnis90/Die Grünen.

Auf Vortrag des Vorsitzenden erheben sich keine Einwände seitens der Kreistagsmitglieder.

Weitere Wahlvorschläge werden nicht unterbreitet.

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister stellt zunächst die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung über den Wahlvorschlag und stellt dies zur Abstimmung.

Das Gremium spricht sich für die Vornahme der offenen Abstimmung zum Wahlvorschlag aus.

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- a) **Herrn Jonas Wolf**
als ordentliches Mitglied in den Kreisausschuss, in den Regionalausschuss, in die Kommission Gebietsreform und als Stellvertreter in den Ausschuss für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung.
- b) **Herrn Peter Hülsewede**
als Stellvertreter in den Ausschuss für die Kreisvolkshochschule/Kreismusikschule und den Beirat für ältere Menschen.
- c) **Frau Luca Luisa Siegfried**
als Stellvertreterin in den Partnerschaftsausschuss.
- d) **Herrn Helmut Sinz**
als Stellvertreter in den Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss, in den Rechnungsprüfungsausschuss und in den Inklusionsausschuss.

Des Weiteren schlägt der Kreistag Herrn **Jonas Wolf** als Mitglied für die Hauptversammlung des Landkreistages vor.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 37 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

15.11.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich
Kreistag	14.11.2022	öffentlich

Nachwahl von Ausschussmitgliedern

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19.09.2022 hat Herr Jochen Marwede sein Mandat als Kreistagsmitglied und in den Fachausschüssen zum 20.09.2022 niedergelegt.

Folgende Nachwahlen sind daher durchzuführen:

- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| 1. | Kreisausschuss | ordentliches Mitglied |
| 2. | Regionalausschuss | ordentliches Mitglied |
| 3. | Kommission Gebietsreform | ordentliches Mitglied |
| 4. | Ausschuss für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung | Stellvertreter |
| 5. | Ausschuss KVHS/KMS | Stellvertreter |
| 6. | Inklusionsausschuss | Stellvertreter |
| 7. | Partnerschaftsausschuss | Stellvertreter |
| 8. | Rechnungsprüfungsausschuss | Stellvertreter |
| 9. | Umwelt- und Abfallwirtschafts-Ausschuss | Stellvertreter |
| 10. | Beirat für ältere Menschen | Stellvertreter |
| 11. | Hauptversammlung des Landkreistages | ordentliches Mitglied |

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- a) Herrn **Jonas Wolf**
als ordentliches Mitglied in den Kreisausschuss, in den Regionalausschuss, in die Kommission Gebietsreform und als Stellvertreter in den Ausschuss für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung.
- b) Herrn **Peter Hülsewede**
als Stellvertreter in den Ausschuss für die Kreisvolkshochschule/Kreismusikschule und den Beirat für ältere Menschen.
- c) Frau **Luca Luisa Siegfried**
als Stellvertreterin in den Partnerschaftsausschuss.
- d) Herrn **Helmut Sinz**
als Stellvertreter in den Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss, in den Rechnungsprüfungsausschuss und in den Inklusionsausschuss.

Des Weiteren schlägt der Kreistag Herrn **Jonas Wolf** als Mitglied für die Hauptversammlung des Landkreistages vor.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

TOP 4 Nachwahl ÖPNV-Ausschuss
Vorlage: 3124/2022

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die FDP-Fraktion.

Auf Vortrag des Vorsitzenden erheben sich keine Einwände seitens der Kreistagsmitglieder.

Weitere Wahlvorschläge werden nicht unterbreitet.

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister stellt zunächst die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung über den Wahlvorschlag und stellt dies zur Abstimmung.

Das Gremium spricht sich für die Vornahme der offenen Abstimmung zum Wahlvorschlag aus.

Der Kreistag wählt Herrn **Torsten Asel** mit Wirkung zum 01.01.2023 als ordentliches Mitglied in den ÖPNV-Ausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 37 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

08.11.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich
Kreistag	14.11.2022	öffentlich

Nachwahl ÖPNV-Ausschuss

Sachverhalt:

Herr Rüdiger König beendet seine Mitgliedschaft im ÖPNV-Ausschuss des Landkreises Kaiserslautern zum 31.12.2022. Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die FDP-Fraktion.

Die FDP-Fraktion hat Herrn Torsten Asel, wohnhaft in Mehlingen, zur Nachwahl in den ÖPNV-Ausschuss vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt Herrn **Torsten Asel** mit Wirkung zum 01.01.2023 als ordentliches Mitglied in den ÖPNV-Ausschuss.

Im Auftrag:

Philipp

TOP 5 Nachwahl Schulträgerausschuss
Vorlage: 3129/2022

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister stellt zunächst die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung über den Wahlvorschlag und stellt dies zur Abstimmung.

Das Gremium spricht sich für die Vornahme der offenen Abstimmung zum Wahlvorschlag aus.

Auf Vortrag des Vorsitzenden erheben sich keine Einwände seitens der Kreistagsmitglieder gegen die vorgeschlagenen Nachwahlen.

Ebenfalls werden keine weiteren Wahlvorschläge unterbreitet.

Der Kreistag wählt folgende Personen in den Schulträgerausschuss:

- a) Frau Kerstin Gieser als Elternvertreterin der Jakob-Weber-Schule Landstuhl
- b) Frau Nadine Ward als Elternvertreterin (Stellvertreter/in entfällt) und
Frau Melanie Geißler als Arbeitnehmervertreterin und
Herrn Michael Klein als stellvertretender Arbeitnehmervertreter der Berufsbildenden
Schule Landstuhl

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 37 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

08.11.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich
Kreistag	14.11.2022	öffentlich

Nachwahl Schulträgerausschuss

Sachverhalt:

Die im Schulträgerausschuss vertretenen Schulen haben zu Beginn des Schuljahres 2022/23 einen neuen Schulelternbeirat gewählt. Herr Martin Weimer-Groß sowie Frau Christina Riebel sind demnach nicht mehr im Schulelternbeirat vertreten. Mit Ausscheiden aus dem Elternbeirat endete auch deren Amtszeit im Schulträgerausschuss, weshalb neue Vertreter/innen zu wählen sind.

Folgende Personen wurden uns von den Schulen zur Nachwahl gemeldet:

- a) **Jakob-Weber Schule Landstuhl**
Elternvertreterin: Kerstin Gieser
- b) **Berufsbildende Schule Landstuhl:**
Elternvertreterin: Nadine Ward
(Frau Ward war bisher stellvertretende Elternvertreterin der BBS Landstuhl im Schulträgerausschuss)
Stellvertretende/r Elternvertreter/in: entfällt
Arbeitnehmervertreterin: Melanie Geißler
Stellv. Arbeitnehmervertreter: Michael Klein

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt folgende Personen in den Schulträgerausschuss:

- a) Frau Kerstin Gieser als Elternvertreterin der Jakob-Weber-Schule Landstuhl
- b) Frau Nadine Ward als Elternvertreterin (Stellvertreter/in entfällt) und
Frau Melanie Geißler als Arbeitnehmervertreterin und
Herrn Michael Klein als stellvertretender Arbeitnehmervertreter der Berufsbildenden Schule Landstuhl

Im Auftrag:

Wiehn
Fachbereich Schulen

TOP 6 Abstufung von Landesstraßen im Landkreis Kaiserslautern
Vorlage: 3139/2022

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister begrüßt zunächst Herrn Richard Lutz, Leiter des Landesbetriebs Mobilität in Kaiserslautern und erteilt diesem das Wort.

Herr Lutz stellt anhand der beigefügten Präsentation das erarbeitete Abstufungskonzept für die Landesstraßen im Kreisgebiet vor.

Ein Austausch schließt sich an.

1. Der Kreistag nimmt die Ausführungen und das vom LBM Koblenz / Kaiserslautern erarbeitete Abstufungskonzept für Landesstraßen im Kreisgebiet Kaiserslautern zur Kenntnis.
2. Der Kreistag stimmt der Abstufungsvereinbarung zur L 369 (Schwedelbach - Kreisgrenze) - vorbehaltlich der abschließenden positiven Prüfung durch die Verwaltung - zu und ermächtigt den Landrat die Abstufungsvereinbarung zur L 369 (Schwedelbach - Kreisgrenze) - vorbehaltlich der positiven Prüfung durch die Verwaltung - zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 36 –
Nein-Stimmen:	– 1 –
Stimmenthaltungen:	– 1 –

08.11.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich
Kreistag	14.11.2022	öffentlich

Abstufung von Landesstraßen im Landkreis Kaiserslautern

Sachverhalt:

Im Jahresbericht 2013 hatte der Rechnungshof Rheinland-Pfalz (LRH) die Feststellung getroffen, dass ein erheblicher Teil des Straßennetzes im Land nicht in die zutreffende Straßenklasse eingestuft sei. Dies betraf Landesstraßen ebenso wie Kreisstraßen.

Der Rechnungshof wies auch auf das sog. „Alzheimer Urteil“ des Oberverwaltungsgerichtes RLP vom 11.11.2010 hin, wonach es ausreichend sei, wenn die sog. Hauptortslage über eine klassifizierte Straßenanbindung (Kreisstraße) an das überörtliche Straßennetz angebunden sei.

Die damit bevorstehende Abstufungswelle von Kreis- zu Gemeindestraßen hat teils erhebliche Diskussionen im kommunalen Raum ausgelöst, die letztlich auch zu einer Novellierung des Landesstraßengesetzes (LStrG) im Jahr 2018 geführt haben. Dabei wurde § 3 Nr. 2 LStrG dahingehend ergänzt, dass nicht nur Gemeinden, sondern auch räumlich getrennte, im Zusammenhang bebaute Ortsteile mit einer nicht in ihrer Baulast stehenden Straße (i.d.R. eine Kreisstraße) an das höherrangige Straßennetz angeschlossen sein müssen.

Der Begriff des räumlich getrennten, im Zusammenhang bebauten Ortsteils ist dabei im Sinne der §§ 34, 35 Baugesetzbuch zu verstehen. Davon erfasst sei nach der Gesetzesbegründung jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitze und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur sei. Dafür ließe sich allerdings keine bestimmte Mindestanzahl an Gebäuden festlegen, maßgebend seien vielmehr die Umstände des Einzelfalls. Regelmäßig dürften beispielsweise Splittersiedlungen, Gehöfte und Aussiedlerhöfe keine räumlich getrennten, im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne der neuen Vorschrift sein.

Während die Landkreise und kreisfreien Städte sich bei der Abstufung von Kreisstraßen weiterhin abwartend verhielten, hat sich das Land Rheinland-Pfalz der Abstufung von Landesstraßen zu Kreisstraßen in den letzten Jahren verstärkt angenommen.

Basierend auf den Vorgaben des Landesrechnungshofs hat der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz in Koblenz das Landesstraßennetz auf fehlerhafte Einstufungen untersucht. Die Untersuchung erfolgte nach einem festen Beurteilungssystem unter Anwendung verschiedener Prüfkriterien. Jede Landesstraße wurde unter Beachtung dieser Systematik beurteilt.

Mit Schreiben vom 16.12.2020 legte das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) RLP dem Landkreistag eine Aufstellung der identifizierten abzustufenden Straßenabschnitte vor. Demnach wären 370,19 km an Landesstraßen abzustufen.

Im Landkreis Kaiserslautern erfüllen die nachfolgend aufgeführten Straßen bzw. Strecken hinsichtlich ihrer Verkehrsbedeutung und Netzfunktion nicht die Anforderungen des § 3 LStrG:

Straße	Ortsbezeichnung -Abschnitt-	Priorität	Länge (km)
L 358	Miesau-Elschbach	1	1,65
L 369	Eßweiler-Jettenbach-Kollweiler-Schwedelbach (davon Kreis Kusel 4,79 km / Kreis Kaiserslautern 4,61 km)	1	4,61
L 394	Neuhernsbach – L 395	1	3,29
L 464	Zwischen L 465 und Bruchmühlbach	2	4,53
L 500	Zwischen B 270 und L 499 Johanniskreuz	2	11,90
L 504	B 48 über Waldleiningen bis zur L 499	1	6,27
Insgesamt			32,25

Das Kreisstraßennetz im Landkreis Kaiserslautern würde folglich von 177,57 km um 32,25 km auf 209,82 km anwachsen.

In der Folge ist § 11 Abs. 5 LStrG bei der Abstufung zu beachten. Demnach hat bei einem Wechsel der Straßenbaulast der bisherige Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass er die Straße in dem für die bisherige Straßengruppe gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten hat. Ist dies nicht der Fall, sind Maßnahmen zum Ausgleich der sog. „unterlassenen Unterhaltung“ erforderlich. Das LBM wies darauf hin, dass ausdrücklich nur Unterhaltungsdefizite und keine Ausbaudefizite ausgeglichen werden müssen.

Dieser Ausgleich für unterlassene Unterhaltung kann auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen. Im Wesentlichen finden zwei Vorgehensweisen Anwendung:

1. Die Straße wird in ihrem Zustand belassen und es erfolgt eine **Ausgleichszahlung** vom Land an den Landkreis.
2. Vor der Umstufung führt das Land eine **Bestandsausbaumaßnahme** durch, so dass beim Wechsel der Straßenbaulast keine Unterhaltungsdefizite mehr vorhanden sind.

Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages wurden nach Angaben des LBM Kaiserslautern zwischen dem LBM Koblenz und dem MWVLW Kostensätze je m² Fahrbahnfläche festgelegt (**Anlage 1**). Diese Kostensätze wurden unter Beachtung des tatsächlichen Fahrbahnbestandes den jeweiligen Strecken zugeordnet und daraus wurde der Ausgleichsbetrag ermittelt.

Diese Berechnungen, letztmals aktualisiert im Oktober 2022, wurden dem Landkreis Kaiserslautern vorgelegt. Weiterhin Übersichtslagepläne mit Angabe der Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen.

Eine Bestandsausbaumaßnahme wie oben unter Ziff. 2 angeführt ist lediglich in Teilstrecken bei der L 358 Miesau-Elschbach und der L369 Eßweiler-Schwedelbach vorgesehen.

In einer Besprechung mit dem LBM Koblenz und Kaiserslautern am 20.06.2022 kam man überein, dass wegen dem unterschiedlichen Klärungsbedarf und dem zeitlichen Ablauf der Bearbeitung eine Priorisierung der abzustufenden Landesstraßen vorgenommen werden sollte.

In einem ersten Schritt sollen die L 358, L369, L394 und L504, wenn möglich noch zum 01.01.2023 abgestuft werden. Für diese abzustufenden Landesstraßen wurden uns vom LBM neben den Übersichtslageplänen auch bereits die Abstufungsvereinbarungen als Entwurf und die Berechnungstabellen der Ausgleichszahlungen vorgelegt, die ebenfalls der Beschlussvorlage beigelegt sind (**Anlage 2-5**). Diese Straßen wurden in der o. a. Liste mit Priorität 1 versehen.

Hinsichtlich der Abstufung der L464 und L500 besteht noch Klärungsbedarf und die angedachten Ausgleichsmaßnahmen müssen noch final mit dem LBM besprochen werden, so dass hier mit einer Abstufung frühestens zum 01.01.2024 gerechnet wird. Diese Straßen sind mit Priorität 2 gekennzeichnet. Die der Beschlussvorlage beigefügten Unterlagen beschränken sich daher auf die Übersichtskarten und die „vorläufigen“ Berechnungstabellen (**Anlage 6-7**). Abstufungsvereinbarungen wurden bei diesen Straßen noch nicht entworfen.

Der LBM Kaiserslautern wird die Abstufungspläne in der Kreistagssitzung vorstellen.

Die Verwaltung wird die Unterlagen zeitnah sichten und auch die angebotenen Ausgleichszahlungen einer Prüfung auf Angemessenheit unterziehen. Sobald diese internen Prüfungen erfolgt sind, wird die Verwaltung die Gremien erneut einbinden und die Abstufungen zur Beschlussfassung vorlegen.

Allerdings teilte uns der LBM Kaiserslautern mit, dass die Sanierung der L369 noch in 2022 in einem Teilabschnitt (Kollweiler-Kreisgrenze) saniert werden soll. Von diesem Vorhaben ist auch der Kreis Kusel betroffen, auf dessen Kreisgebiet die L369 ebenfalls vor der Abstufung steht. Hier schlägt die Verwaltung vor, dass der Landrat ermächtigt wird, vorbehaltlich der positiven Prüfung durch die Verwaltung, die Abstufungsvereinbarung für die L369 zu unterzeichnen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der LRH derzeit eine landesweite Prüfung der Erhaltung von Kreisstraßen durchführt. Ein entsprechender Fragebogen zum Kreisstraßennetz Kaiserslautern wurde in Zusammenarbeit mit dem LBM Kaiserslautern beantwortet.

Hierbei waren auch solche Kreisstraßen zu benennen, die gemessen an ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung abgestuft werden müssten oder im unmittelbaren Netzzusammenhang mit anderen Kreisstraßen betrachtet nicht zwingend als Kreisstraßen eingestuft bleiben müssen.

Dem LRH wurde eine Aufstellung am 16.08.2022 zur Verfügung gestellt (**Anlage 8**). Die Meldung beinhaltet allerdings „lediglich“ die Kreisstraßen bzw. Streckenabschnitte (insgesamt 9.974 km), die absolut unzweifelhaft keinen Kreisstraßencharakter haben und zwingend einer Abstufung zugeführt werden müssen. Sicherlich werden darüber hinaus weitere Kreisstraßen bzw. Abschnitte in die Abstufungsdiskussion kommen. Der Prüfbericht des Rechnungshofes ist abzuwarten.

Aber auch unabhängig vom Bericht des LRH werden in Zukunft zwangsläufig weitere Streckenabschnitte in die Diskussion kommen, insbesondere dadurch, dass ein Kreisstraßenausbau nur noch dann mit Landesmitteln gefördert wird, wenn zuvor eine Einstufungsprüfung die Erhaltung der Kreisstraße im Sinne des § 3 Nr. 2 LStrG belegt.

Der Landkreis Kaiserslautern wird daher mit dem LBM Kaiserslautern auf Basis feststehender Kriterien auch ein Abstufungskonzept für die Kreisstraßen erstellen und zu gegebener Zeit den Kreisgremien vorstellen. Bei der Umsetzung ist wichtig, ähnlich wie das Land einheitliche Prüfkriterien und Berechnungsgrößen für die „unterlassene Instandhaltung“ festzulegen um eine einheitliche Basis zu schaffen und eine Gleichbehandlung der von den Abstufungen betroffenen kreisangehörigen Kommunen zu gewährleisten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag nimmt die Ausführungen und das vom LBM Koblenz / Kaiserslautern erarbeitete Abstufungskonzept für Landesstraßen im Kreisgebiet Kaiserslautern zur Kenntnis.
2. Der Kreistag stimmt der Abstufungsvereinbarung zur L 369 (Schwedelbach - Kreisgrenze) - vorbehaltlich der abschließenden positiven Prüfung durch die Verwaltung - zu und ermächtigt den Landrat die Abstufungsvereinbarung zur L 369 (Schwedelbach - Kreisgrenze) - vorbehaltlich der positiven Prüfung durch die Verwaltung - zu unterzeichnen.

Im Auftrag:

Thomas Lauer
Fachbereichsleiter Finanzen

Anlage 1 Anhaltswerte LBM für Kosten u. Bauweisen im Straßenbau
Anlage 2 Abstufung L358 Miesau-Elschbach
Anlage 3 Abstufung L369 Kollweiler-Schwedelbach
Anlage 4 Abstufung L394 zw. Einm. L395 Alsenborn u. Neuhemsbach
Anlage 5 Abstufung L504 zw. B48 Waldleiningen u. L499 Elmstein
Anlage 6 Abstufung L464 zw. Einm. L465 Lambsborn u. Bruchmühlbach
Anlage 7 Abstufung L500 zw. B270 u. L499 Johanniskreuz
Anlage 8 Abstufungsstrecken Kreisstraßen

Anhaltswerte für die Kostenermittlung verschiedener Bauweisen im Straßenbau					
A	B	C	D	E	
Modellzuordnung in Abhängigkeit des technischen Erhaltungszustandes der Fahrbahn		Kürzel	Anwendungsbereich	Kosten pro m2 Fahrbahnoberfläche	
				[Euro]	
			Belastungsklassen nach RStO 2012	Stand Q2/2022 gerundet	
	lfd. Nr.				
	Ausgleichsleistungen gemäß § 11.5 LStG in Abhängigkeit des Erhaltungszustandes ► nach Modell M 2.2 ► nach Modell M 3.2 (nur die punktuelle Leistung und individuell zu begründen)	1: Instandsetzung			
		1.1	Oberflächenbehandlung	OB	7,00
		1.2	Dünnschichtbelag	DB	11,50
		2: Instandsetzung			
		2.1	Deckschichterneuerung (4cm)	DT	23,50
		2.2	Deckschichterneuerung, zzgl. Profilausgleich/Vorprofilierung, max. 10cm; DS+BS; (3,5+ bis zu 6,5cm)	TD 10	42,50
		3: Erneuerung auf der vorhandenen Befestigung, bzw. bei teilweisem Ersatz der vorhandenen Befestigung			
		3.1	Verstärkung 10cm; DS+TS; (3,5+6,5cm)	VS-DT 10	42,50
		3.2	Verstärkung 12cm; DS+TS; (3,5+8,5cm)	VS-DT 12	50,50
3.3	Verstärkung 14cm; DS+TS; (3,5+10,5cm)	VS-DT 14	56,00		
Ausgleichsleistungen ausschließlich für Ausgleichsleistungen nach Modell 4 im Zuge eines Förderantrages durch den neuen Bausträger gemäß LVFG Kom/LFAG	4: Erneuerung bei teilweisen Ersatz der vorhandenen Befestigung (gebundener Oberbau)				
	4.1	Tiefenbau gebundene Schichten 14cm; DS+TS; (3,5+10,5cm)	TG-DT 14	48,00	
	4.2	Tiefenbau gebundene Schichten 18cm; DS+TS; (3,5+14,5cm)	TG-DT 18	60,00	
	4.3	Tiefenbau gebundene Schichten 20cm; DS+TS; (3,5+16,5cm)	TG-DT 20	66,50	
	5: Erneuerung bei vollständigen Ersatz des gesamten Oberbaus (gebunden und ungebunden)				
	5.1	Tiefenbau gesamter Oberbau 14cm; DS+TS+FSS; (3,5+10,5cm+FSS)	TO-DT 14	88,50	
	5.2	Tiefenbau gesamter Oberbau 18cm; DS+TS+FSS; (3,5+14,5cm+FSS)	TO-DT 18	97,00	
	5.3	Tiefenbau gesamter Oberbau 20cm; DS+TS+FSS; (3,5+16,5cm+FSS)	TO-DT 20	102,00	
	6: Vollausbau Freie Strecke (FS):				
	6.1	Vollausbau 14cm; DS+TS+FSS+Untergrund/Unterbau	TO-FS 14	213,50	
	6.2	Vollausbau 18cm; DS+TS+FSS+Untergrund/Unterbau	TO-FS 18	229,50	
	6.3	Vollausbau 20cm; DS+TS+FSS+Untergrund/Unterbau	TO-FS 20	239,50	
	7: Vollausbau Ortsdurchfahrten (OD):				
	7.1	Vollausbau 14cm; DS+TS+FSS+Untergrund	TO-OD 14	290,50	
	7.2	Vollausbau 18cm; DS+TS+FSS+Untergrund	TO-OD 18	304,00	
	7.3	Vollausbau 20cm; DS+TS+FSS+Untergrund	TO-OD 20	316,00	
	Anmerkungen:				

Öffentlich - rechtliche Vereinbarung

(Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsvereinbarung)

zwischen

**dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Leiter des
LBM Kaiserslautern Herrn Richard Lutz**

und

**dem Landkreis Kaiserslautern, vertreten durch den
Landrat Herrn Ralf Leßmeister**

§ 1 - Geltungsbereich und grundsätzliche Ausführungen

Die L 358 im Abschnitt von NK 6510045 nach NK 6510042 und von Station 0,000 bis Station 1,647 soll im besagten Abschnitt auf einer Gesamtlänge von insgesamt 1,647 km abgestuft werden.

Die Straße erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Landesstraße nach § 3 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG), so dass die Straße gemäß § 38 Abs. 1 LStrG zur Kreisstraße i.S.v. § 3 Ziffer 2 LStrG / § 3 Ziffer 3 a) LStrG abzustufen ist.

Im Rahmen des durchzuführenden Abstufungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landkreis Kaiserslautern erforderlich, in welcher die Ausbau, Finanzierungs- und Abstufungsmodalitäten zu regeln sind.

§ 2 - Ausbau/Finanzierungsausgleich der L 358

Unter der Voraussetzung, dass diese Vereinbarung abgeschlossen wird gewährt das Land Rheinland-Pfalz dem Landkreis Kaiserslautern für etwaige Mängel am Erhaltungszustand der Fahrbahn einen Ausgleich. Grundlage für den Ausgleich bildet die beiliegende Tabelle (s. Anlage 1). Infolge des inhomogenen Erhaltungszustandes der unter § 1 beschriebenen Landesstraße wird der Gesamtstreckenzug in 3- Einzelabschnitte unterteilt. Der Ausgleich erfolgt daher in nachfolgender Form:

1. **Abschnitt 1 nach Modell 1: vNK6510045-nNK6510042 von Station 0,000 bis Station 0,410**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand ohne größere erkennbare Defizite in technischem Zustand und Ausstattung. Kleinere, nur partiell notwendige Unterhaltungsmaßnahmen sind mit einer Oberflächenbehandlung bemessen.

Ausgleichsbetrag des Landes:

6.027,00 €

2. **Abschnitt 2 nach Modell 3.1: vNK6510045-nNK6510042 von Station 0,410 bis Station 0,975**

Der Straßenabschnitt weist größere bauliche Mängel im techn.Zustand auf. Aufgrund dieser Defizite sind hier weiterreichende Unterhaltungsmaßnahmen notwendig. Eine Instandsetzung ist ohne Planung und mit einem Ausbau im Bestand möglich.

Der LBM Kaiserslautern übernimmt die Beseitigung der o.g. Mängel in Form einer Deckenerneuerung mit Ausgleichsschicht incl. der nötigen Angleichung der Bankette sowie die Sanierung des straßenbegleitenden Rad- u. Gehweges und Ausführung bis zum 31.12.2023.

Die Finanzierung erfolgt über die sog. „Rückstellungen“ des Landes.

3. **Abschnitt 3 nach M 2.2-DT: vNK6510045-nNK6510042 von Station 0,975 bis Station 1,647**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand, es sind aber oberflächlich Defizite im techn.Zustand erkennbar. Die Ausgleichsmaßnahme bewegt sich im Rahmen leichter Unterhaltungsdefizite und wird mit einer Deckschichterneuerung bemessen.

Ausgleichsbetrag des Landes:

102.648,00 €

Ausgleichsbetrag des Landes für die Straße in der Summe: 108.675,00 €

Der Ausgleichsbetrag des Landes gemäß § 11 Absatz5 LStrG wird nach Bestandskraft der straßenrechtlichen Abstufung fällig und an den Landkreis ausgezahlt.

§ 3 - Ausgleich-Anpassungsklausel

Sofern von Seiten des Landes Rheinland-Pfalz während den laufenden Verhandlungen mit den neuen Baulastträgern eine Anpassung der Tabellenwerte (s. Anlage 1 / Einheitspreise) für den Ausgleich etwaiger Mängel am Erhaltungszustand der Fahrbahn aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung erfolgen sollte, fließen diese automatisch in die laufenden Vereinbarungen ein.

Für bereits abgeschlossene Vereinbarungen werden die neuen Einheitspreise durch eine Ergänzung zur abgeschlossen Vereinbarung ebenfalls erfasst und nachträglich ausgeglichen. Der Anpassungszeitraum ist auf den 31.12.2023 begrenzt.

§ 4 - Abstufung, Grundbuchberichtigung

1. Erklärung

Dem Landkreis Kaiserslautern ist bekannt, dass die L 358 nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Landesstraße i.S.d. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 LStrG erfüllt, so dass die Straße durch den neuen Träger der Straßenbaulast gemäß § 38 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 2 LStrG zur Kreis-/Gemeindestraßen abzustufen ist.

Der Landkreis Kaiserslautern erklärt sich zur Abstufung der L 358 bereit und wird diese umsetzen.

2. Abstufungsmodalitäten

Die Abstufung der L 358 erfolgt im Abschnitt von NK 6510045 nach NK 6510042 und von Station 0,000 bis Station 1,647 - Länge der abzustufenden Strecke: 1,647 km.

Die Abstufung der L 358 erfolgt zum 01.01.2024 (vgl. § 38 Abs. 4 LStrG).

3. Grundbuchberichtigung

Der Landkreis Kaiserslautern erklärt sich bereit, das Eigentum an den Straßenflächen zu übernehmen. Zu diesem Zwecke wird der Landkreis Kaiserslautern nach rechtskräftiger Abstufung die nach §§ 31, 32 LStrG erforderliche Grundbuchberichtigung beim Amtsgericht Landstuhl beantragen.

§ 5 - Änderungen / Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Jede Vertragspartei sowie der LBM RP in Koblenz erhalten jeweils zwei Ausfertigungen; Gesamtanzahl somit 6 Exemplare.

Vertragsparteien

Landesbetrieb Mobilität
Standort Kaiserslautern

PLZ Ort,

.....

(Siegel)

(Leiter) – LBM Kaiserslautern

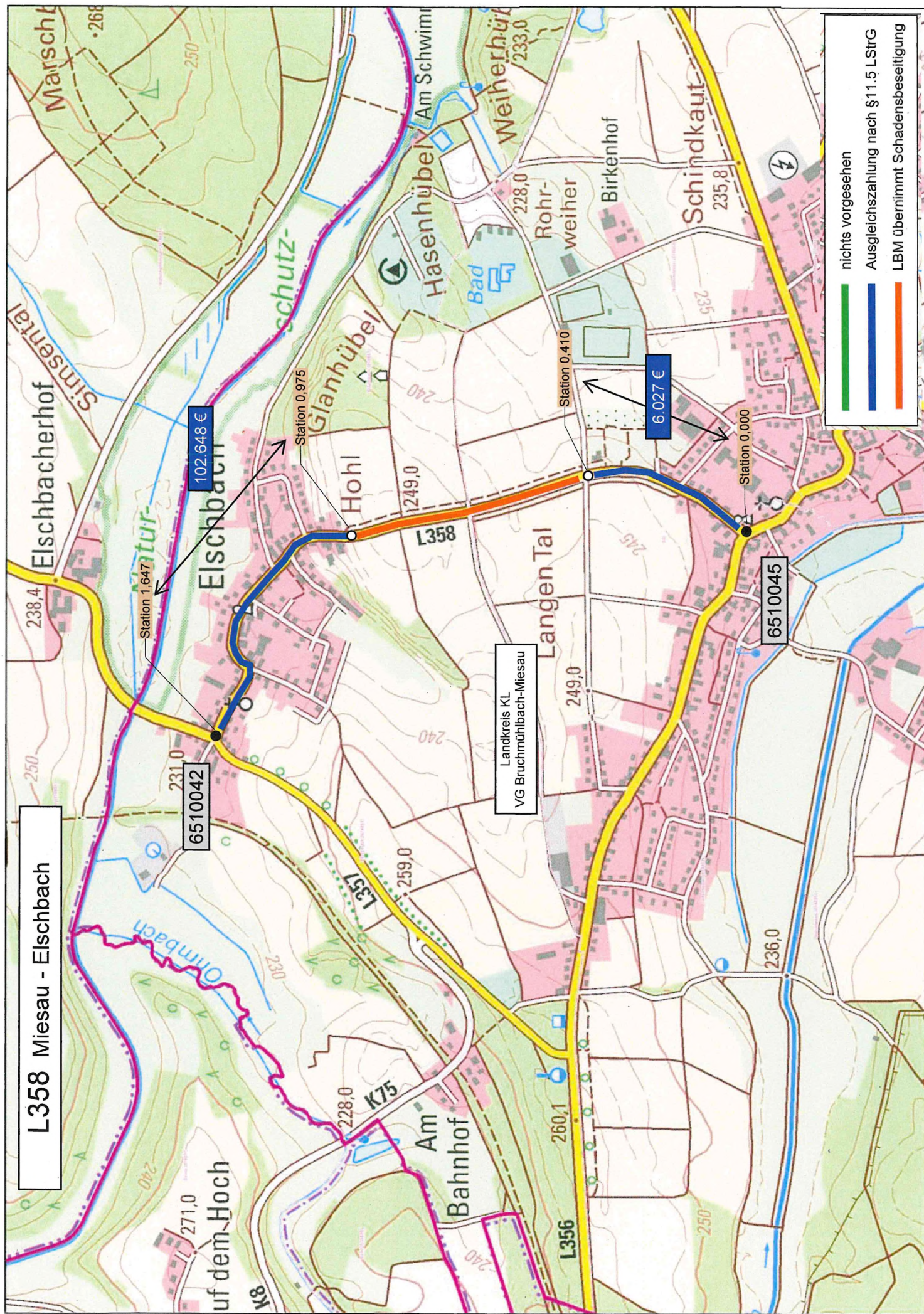
Landkreis Kaiserslautern

PLZ Ort,

.....

(Siegel)

(Landrat) – Landrat LK Kaiserslautern



Festlegung der Einzelabschnitte sowie Ermittlung der Ausgleichszahlung

Abschnitt	von NK	nach NK	von Station	nach Station	Länge [m]	mittl. Breite [m]	Fläche [m ²]	Modell	Pauschale [€/m ²]	Betrag [€]
1	6510 045		0	410	410	6,00	2.460	M 1	0,00	0 €
					zzgl. auf 35% der Fläche		861	OB	7,00	6.027 €
2			410	975	565	6,50	3.673	M 3.1	0,00	0 €
3		6510 042	975	1.647	672	6,50	4.368	M 2.2-DT	23,50	102.648 €

in Teilbereichen
incl. Radweg

Gesamtlänge in km:

1.647

Summenergebnis:

108.675 €

Bemerkung: Abschnitte mit Mängel nach TD-10 sind mit *¹⁾ in der Spalte Modell zu versehen. In der Betragsspalte ist das Berechnungsergebnis entsprechend zu ergänzen: zB. + 250m² x 42,50 €



Rheinland-Pfalz



Abstufung von Landesstraßen zu Kreisstraßen

**Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz
vom 03.12.2012**

**Information durch den
Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern**

November 2022

Dipl.-Ing. Richard Lutz, Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern



Grundlegende Informationen



Öffentlichen Straßen sind eingeteilt in folgende Straßengruppen:

- Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen.

Zuordnung erfolgt anhand der Verkehrsbedeutung, insbesondere ist die Verbindungsfunktion im Straßennetz maßgebend (vgl. § 3 LStrG RLP).

§ 3 Nr. 1: „Landesstraßen [...] sind Straßen, die innerhalb des Landesgebietes untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem **Durchgangsverkehr** dienen oder zu dienen bestimmt sind.“

§ 3 Nr. 2: „Kreisstraßen [...] sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr mit benachbarten Landkreisen [...] oder dem Anschluss der Gemeinden und räumlich getrennten, im Zusammenhang bebauten Ortsteile an Bundes- oder Landesstraßen [...] in der Weise dienen, dass jede Gemeinde [...] wenigstens mit einer nicht in der Baulast der betreffenden Gemeinde stehenden Straße an die genannten Verkehrswege [...] angeschlossen ist.“

November 2022
Dipl.-Ing. Richard Lutz, Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern



Grundlegende Informationen



- Überprüfung der Zuordnung der Straßen zu Straßengruppen erfolgte durch den Landesrechnungshof im Jahre 2012
- Landesrechnungshof forderte die Landesregierung auf, diese Zuordnung im Straßennetz des Landes zu überprüfen
- Überprüfung erfolgt durch den LBM landesweit nach einheitlichen Kriterien

Wichtige Kriterien:

- Lage der Straße im Verkehrsnetz (Durchgangsverkehr)
- Parallele Streckenführung
- Überörtliche Verbindungsfunktion, Einstufung nach RIN bzw. ROP
- Verkehrsbelastung
- Ausbauzustand, verkehrsbehördliche Beschränkung

November 2022
Dipl.-Ing. Richard Lutz, Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern



Rheinland-Pfalz

Grundlegende Informationen



Ergebnis dieser Überprüfung:

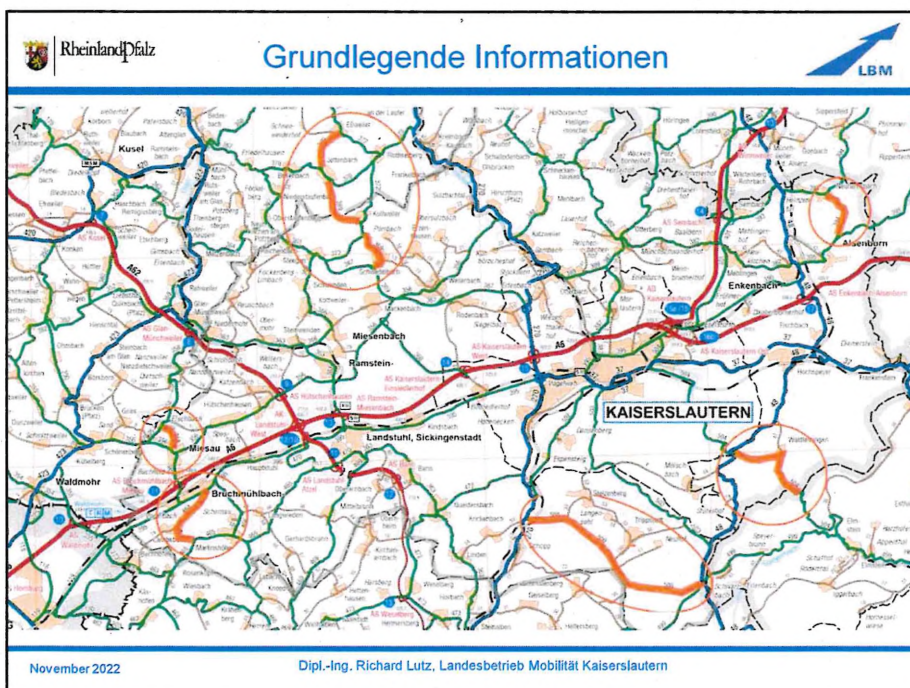
Im Landkreis Kaiserslautern erfüllen folgende Straßen nicht die Anforderungen des § 3 LStrG RLP und sind somit gem. § 38 Abs. 1 LStrG RLP zu Kreisstraßen abzustufen:

- L 369 ab Kreisgrenze (Jettenbach/Kollweiler) bis Einmündung in die L 367 westl. von Schwedelbach
- L 358 zwischen Miesau und Elschbach
- L 504 zwischen B 48 und Kreisgrenze DÜW
- L 394 zwischen Neuheimsbach und der Einmündung in die L 395
- L 464 insgesamt zwischen Bruchmühlbach und der Einmündung in die L 465
- L 500 insgesamt zwischen B 270 und Einmündung L 499 (Johanniskreuz)

-> „Karlstal“

November 2022

Dipl.-Ing. Richard Lutz, Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern




Rheinland-Pfalz

Umsetzung der Abstufung



Bei Wechsel der Straßenbaulast:

-> Straße muss ordnungsgemäßen Unterhaltungszustand aufweisen

Ansonsten:

-> vor Abstufung Sanierung durch Land
oder
-> Ausgleich für unterlassene Unterhaltung (nicht für Ausbaudefizite)

November 2022
Dipl.-Ing. Richard Lutz, Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern


Rheinland-Pfalz

Umsetzung der Abstufung



Zur landesweit einheitlichen Handhabung wurden 4 Vorgehensweisen (Modelle 1-4) ausgearbeitet:

Modell Nr.	Bezeichnung	Maßnahmen
1	Unterhaltungszustand ist ordnungsgemäß	keine
2	Geringe Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich	Ablösezahlung nach § 11 Abs. 5 LStrG RLP
3	Weitergehende Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich	Bestandsausbau durch den LBM (ohne Verbreiterung/Kurvenverbesserung etc. = 10-Jahresmodell)
4	Umfangreiche bauliche Maßnahmen erforderlich	Gemeinsames Finanzierungsmodell: - Ausbau erfolgt durch Kreis - Förderbetrag wird festgelegt - Ausgleichszahlungen an Kreis wegen verbleibendem Eigenanteil

Im Wesentlichen finden die Modelle 2 und 3 Anwendung.

November 2022
Dipl.-Ing. Richard Lutz, Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern



Umsetzung der Abstufung

L 504 zwischen B 48 und Kreisgrenze

November 2022

Dipl.-Ing. Richard Lutz, Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern


Rheinland-Pfalz

Umsetzung der Abstufung



- Für jeden Streckenabschnitt ist öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen
- Vereinbarte Vorgehensweisen sind detailliert festzuhalten

Aufteilung der Abstufungsstrecken in 2 Pakete:

Paket 1: L 369, L 358, L 504, L 394
 -> Abstufung vorgesehen in 2022/2023

Paket 2: L 500, L 464
 -> höherer Abstimmungsbedarf, Umsetzung anschließend

Sonderfall: : L 369
 -> Straßensanierungsarbeiten sind bereits ausgeschrieben
 -> Deshalb Beschlussvorlage Nr. 2:
 Ermächtigung des Landrates, Abstufungsvereinbarung zu L 369
 (Schwedelbach – Kreisgrenze) zu unterzeichnen.

November 2022
Dipl.-Ing. Richard Lutz, Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern


Rheinland-Pfalz

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!



November 2022
Dipl.-Ing. Richard Lutz, Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern



Rheinland-Pfalz

Anlage 2



Zuordnung der Straßen zu Straßengruppen (Bundes-, Landes- u. Kreisstraßen)

Kriterien für Überprüfung:

- Lage der Straße im Verkehrsnetz (Durchgangsverkehr)
- Parallele Streckenführung
- Überörtliche Verbindungsfunktion, Einstufung nach RIN bzw. ROP
- Verkehrsbelastung
- Ausbauzustand, Fahrbahnbreite, verkehrsbehördliche Beschränkung

November 2022

Dipl.-Ing. Richard Lutz, Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern



Rheinland-Pfalz

Anlage 2



Begründung für Abstufungsnotwendigkeit:

Alle Strecken:

- Keine wichtige Verbindungsfunktion für landesweite Durchgangsverkehre
- Keine Verbindungsfunktionsstufe gem. RIN (Richtlinie für integrierte Netzgestaltung)

November 2022

Dipl.-Ing. Richard Lutz, Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern

 Rheinland-Pfalz	Anlage 2	 LBM
Begründung für Abstufungsnotwendigkeit:		
<u>L 369 ab Kreisgrenze bis Einmündung in die L 367 westl. von Schwedelbach</u>		
- Parallelführung - Teilweise geringe Fahrbahnbreite (5,0 m) - Teilweise Benutzbarkeit eingeschränkt (Lastbeschränkungen für KFZ über 3,5 t) - DTV: 1300 / 3000 KFZ/24h - Länge Abstufungsstrecke: 4,6 km (Kreis KL)		
November 2022	Dipl.-Ing. Richard Lutz, Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern	

 Rheinland-Pfalz	Anlage 2	 LBM
Begründung für Abstufungsnotwendigkeit:		
<u>L 358 zwischen Miesau und Elschbach</u>		
- Parallelführung - DTV: 1500 KFZ/24h - Länge Abstufungsstrecke: 1,7 km		
November 2022	Dipl.-Ing. Richard Lutz, Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern	

 Rheinland-Pfalz	Anlage 2	
Begründung für Abstufungsnotwendigkeit:		
<u>L 504 zwischen B 48 und Kreisgrenze</u>		
- Teilweise geringe Fahrbahnbreite (4,0 m) - Teilweise Benutzbarkeit eingeschränkt (Lastbeschränkungen für KFZ über 3,5 t) - DTV: 330 / 120 KFZ/24h - Länge Abstufungsstrecke: 6,3 km (Kreis KL)		
November 2022	Dipl.-Ing. Richard Lutz, Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern	

 Rheinland-Pfalz	Anlage 2	
Begründung für Abstufungsnotwendigkeit:		
<u>L 394 zwischen Neuhemsbach und der Einmündung in die L 395</u>		
- Parallelführung - Teilweise geringe Fahrbahnbreite 3,50 m – 5,50 m (OD) - Teilweise Benutzbarkeit eingeschränkt (Lastbeschränkungen für KFZ über 7,5 t) - DTV: 1400 KFZ/24h - Länge Abstufungsstrecke: 3,3 km		
November 2022	Dipl.-Ing. Richard Lutz, Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern	

 Rheinland-Pfalz	Anlage 2	 LBM
Begründung für Abstufungsnotwendigkeit:		
<u>L 464 insgesamt (zwischen Bruchmühlbach und der Einmündung in die L 465)</u>		
- Parallelführung - Teilweise geringe Fahrbahnbreite (5,0 m) - DTV: 974 KFZ/24h - Länge Abstufungsstrecke: 4,5 km		
November 2022	Dipl.-Ing. Richard Lutz, Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern	

 Rheinland-Pfalz	Anlage 2	 LBM
Begründung für Abstufungsnotwendigkeit:		
<u>L 500 insgesamt (zwischen B 270 und Einmündung L 499 -> „Karlstal“)</u>		
- Teilweise geringe Fahrbahnbreite (4,0 – 4,5 m) - Teilweise Benutzbarkeit eingeschränkt (Geschwindigkeitsbeschränkung; Lastbeschränkungen für KFZ über 6,0 t) - DTV: 1500 / 380 KFZ/24h - Länge Abstufungsstrecke: 12,0 km		
November 2022	Dipl.-Ing. Richard Lutz, Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern	

TOP 7 Bevölkerungswarnung mit Hochleistungssirenen; Auftragsvergabe
Vorlage: 3141/2022

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister erläutert ausführlich den Sachverhalt entsprechend der Beratungsvorlage.

Der Kreistag ermächtigt den Landrat nach Abschluss der EU-Ausschreibung zur Auftragsvergabe an den günstigsten Anbieter für 105 Sirenenstandorte im Landkreis Kaiserslautern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 40 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

08.11.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich
Kreistag	14.11.2022	öffentlich

Bevölkerungswarnung mit Hochleistungssirenen; Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 09.05.2022 hat der Kreistag die Ausschreibung von 105 auf öffentlichen Gebäuden vorgesehenen Sirenenstandorten beschlossen. Um das Gebiet des Landkreises flächendeckend versorgen zu können, sind insgesamt 192 Sirenenstandorte notwendig. Nach der in der Projektgruppe ausgearbeiteten zeitlichen Projektplanung musste bis 15.07.2022 das Leistungsverzeichnis erstellt sein und am 12.08.2022 die EU-Ausschreibung gestartet werden. Diese gesetzten Ziele wurden größter kollektiver Anstrengungen eingehalten, sodass am 12.10.2022 die Submission stattgefunden hat.

Für die Ausschreibung haben sich vier Firmen interessiert, wovon zwei Firmen ein Angebot abgegeben haben. Im Rahmen der Angebotswertung ist aufgefallen, dass beide Firmen an der gleichen Stelle die Anforderungen unterschiedlich bewertet und angeboten haben, jedoch beide nicht im geforderten Umfang. Es wurde jeweils eine bestimmte Anbindung der Sirenenstandorte sowie der Bedienstellen an die zentrale Steuerungstechnik gefordert. Durch Beteiligung eines externen Fachjuristen, wurde uns ein Weg empfohlen, um eine folgeschwere Aufhebung der EU-Ausschreibung zu vermeiden. So wurde beiden Anbietern nochmals eine Konkretisierung der Anforderungen übermittelt, mit der Aufforderung dies in ihren Angeboten bis 10.11.2022 nachzubessern. Werden die Nachbesserungen bis zum vorgenannten Zeitpunkt geliefert, liegen zwei vergleichbare Angebote vor.

Nach dem Submissionsergebnis vom 12.10.2022 liegt das günstigste Angebot bei 1.752.945,37 € und das zweite Angebot bei 1.971.304,70 €. Eine nennenswerte Veränderung aufgrund der o. g. Nachforderung ist voraussichtlich nicht zu erwarten.

Der Landkreis Kaiserslautern hat nun zwischenzeitlich aus insgesamt drei Förderrunden die Zusage erhalten, 23 Sirenenstandorte gefördert zu bekommen. Dies entspricht einer Fördersumme von 249.550 €. Die Vorgaben zur Sicherung der Zuwendung haben sich bis dato nicht geändert, sodass bis 31.12.2022 eine Auftragsvergabe gegenüber der ADD nachgewiesen werden und die Maßnahme bis 31.12.2023 abgeschlossen sein muss.

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit empfiehlt die Verwaltung, den Landrat zu ermächtigen, nach endgültigem Abschluss der EU-Ausschreibung dem günstigsten Anbieter den Auftrag zu erteilen. Bezüglich Finanzierung und Kooperation mit den Verbandsgemeinden verweisen wir auf o. g. Kreistagsbeschluss vom 09.05.2022.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt den Landrat nach Abschluss der EU-Ausschreibung zur Auftragsvergabe an den günstigsten Anbieter für 105 Sirenenstandorte im Landkreis Kaiserslautern.

Im Auftrag:

T. Metzger
Fachbereichsleiter 3.5

TOP 8 Aufbau eines Energiemanagements im Landkreis Kaiserslautern
Vorlage: 3148/2022

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister informiert entsprechend der Beratungsvorlage.

Redebeiträge der Fraktionen schließen sich an.

Der Kreistag beschließt, den Aufbau und den beabsichtigten kontinuierlichen Betrieb eines Energiemanagements.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Förderantrag zu stellen, eine auf den Förderzeitraum von drei Jahren befristete Projektstelle zu besetzen, den Aufbau des Energiemanagements zu organisieren und den kontinuierlichen Betrieb sicherzustellen.

Über den Einführungsprozess und die Ergebnisse wird der Kreistag regelmäßig unterrichtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: – 37 –

Nein-Stimmen: – 0 –

Stimmenthaltungen: – 3 –

08.11.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich
Kreistag	14.11.2022	öffentlich

Aufbau eines Energiemanagements im Landkreis Kaiserslautern

Sachverhalt:

Der Klimawandel schreitet weiter voran, getrieben von der Energiekrise sind die Kosten für Energie auf einem historisch hohen Niveau. Vor dem Hintergrund der sich auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene vollziehenden hochdynamischen Entwicklung der Klimaschutzpolitik und des Klimaschutzrechts wurde bereits 2019 im Kreistag die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes beschlossen. Die Erstellung des Klimaschutzkonzeptes ist in Bearbeitung, darin wird die Einführung eines kommunalen Energiemanagements als eine wichtige Maßnahme und Ausgangspunkt zur Erreichung der Klimaschutzziele aufgenommen werden.

Unter Energiemanagement versteht man die kontinuierliche Begehung und Betreuung von Gebäuden und deren Nutzer, mit dem Ziel, eine Minimierung des Energieverbrauchs bzw. der Energiebezugskosten zu erreichen. Der Schlüssel für den Erfolg liegt dabei in der Koordination und Zusammenführung einer Vielzahl von Aufgaben, zu denen unter anderem eine systematische Energieverbrauchserfassung und Kontrolle, eine Analyse und Optimierung der Gebäudetechnik, der dort installierten technischen Einrichtungen und deren Nutzung, die Überprüfung und Optimierung der Regelungseinrichtungen, die Überprüfung und ggf. Anpassung der Energiebezugsverträge, die Lenkung von Wartungs- und Instandhaltungsbemühungen, die Schulung der Gebäudeverantwortlichen und schließlich auch die Motivierung der Nutzer zu energiesparendem Verhalten zählen.

Das Kosten-Nutzen-Verhältnis beim kommunalen Energiemanagement beträgt erfahrungsgemäß 1:3 und die erzielbaren Kosteneinsparungen liegen bei 15-30%, ein Effekt der gerade bei dem derzeitigen hohen Energiekostenniveau und der noch zu erwartenden Kostensteigerungen mehr als notwendig ist.

Der Bund fördert die Schaffung einer Personalstelle Energiemanagement über die Kommunalrichtlinie mit einem Fördersatz von 70% für 36 Monate. Für finanzschwache Kommunen beträgt der Fördersatz 90%. Zur Beantragung der Förderung ist ein Beschluss zum Aufbau und dauerhaften Betrieb eines Energiemanagementsystems des obersten kommunalen Entscheidungsgremiums Voraussetzung.

Die Kosten für eine Personalstelle belaufen sich in Entgeltgruppe 11 inklusive Lohnnebenkosten auf ca. 69.000 € pro Jahr. Abzüglich einer möglichen 90%igen Förderung würde der Eigenanteil ca. 6.900 € p. a. betragen. Bei anderen Eingruppierungen erhöhen oder vermindern sich die

Kosten.

Förderfähige Maßnahmen:

- Einsatz von Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt wird
- Mobile und fest installierte Messtechnik, Zähler und Sensorik für die Messgrößen Strom, Spannung, elektrische Leistung, Temperatur, Wärme und/oder Kältemenge, Volumenstrom (flüssig, gasförmig), Beleuchtungsstärke und Druckluftmenge
- Instrument zur Auswertung messtechnischer Daten und energetische Bewertung von Gebäuden und Anlagen (z. B. Energiemanagementsoftware)
- Einsatz fachkundiger externer Dienstleister zur Unterstützung beim Aufbau und Betrieb des Energiemanagementsystems
- Durchführung von Gebäudebewertungen

Förderobergrenzen bei Software und Hardware:

- Software max. 20.000 € zuwendungsfähige Ausgaben
- Hardware max. 50.000 € zuwendungsfähige Ausgaben

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, den Aufbau und den beabsichtigten kontinuierlichen Betrieb eines Energiemanagements. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Förderantrag zu stellen, eine auf den Förderzeitraum von drei Jahren befristete Projektstelle zu besetzen, den Aufbau des Energiemanagements zu organisieren und den kontinuierlichen Betrieb sicherzustellen. Über den Einführungsprozess und die Ergebnisse wird der Kreistag regelmäßig unterrichtet.

Im Auftrag:

Felix Herrmann
Klimaschutzmanager

Anlage/n:

Faktenpapier_EM allgemein
Faktenpapier_KEM KRL



Das Vorhaben „Energiemanagement und Energieeffizienz in rheinland-pfälzischen Kommunen (3EKom)“ wurde von der Europäischen Union aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Land Rheinland-Pfalz gefördert.



Rheinland-Pfalz



ENERGIEAGENTUR
Rheinland-Pfalz

Faktenpapier

Kommunales Energiemanagement (KEM)

Das kommunale Energiemanagement

Kommunales Energiemanagement (KEM) führt zu einem effizienten Betrieb der Liegenschaften, indem die Effizienz der Anlagentechnik gewährleistet wird, Energielieferverträge beachtet und ggfs. neu ausgehandelt werden, die Nutzer:innen sensibilisiert werden und das Zusammenspiel des jeweiligen beteiligten Verwaltungs- und Betriebspersonal optimiert wird. Die Bildung von Energieteams für einzelne Liegenschaften sowie die Kommunikation im Inneren der Verwaltung wie auch mit Auftragnehmer:innen und der Öffentlichkeit gehören ebenfalls zu den Aufgaben des KEM.



PDCA-Zyklus des Energiemanagements
© Energieagentur Rheinland-Pfalz

Querschnittsaufgabe

KEM ist eine Querschnittsaufgabe, die sämtliche Aktivitäten d. h. strategische und technische Maßnahmen integriert und koordiniert. Ziel ist eine wirtschaftliche Realisierung der energie-günstigsten Betriebsweise bzw. Optimierung von Gebäuden und damit eine nachhaltige und effiziente Energienutzung.

Erfahrungen aus mehreren Bundesländern zeigen, dass die Einführung eines Energiemanagements **bis zu 30 Prozent** der Kosten in der energetischen Versorgung der Kommune einspart, sofern die identifizierten nicht- und gering investiven Maßnahmen durchgeführt werden. Daraus ergibt sich ein **Kosten-Nutzen-Verhältnis von 1:3**. Das bedeutet, dass jeder Euro der in das Energiemanagement investiert wird 3 Euro bei den Kosten einspart.

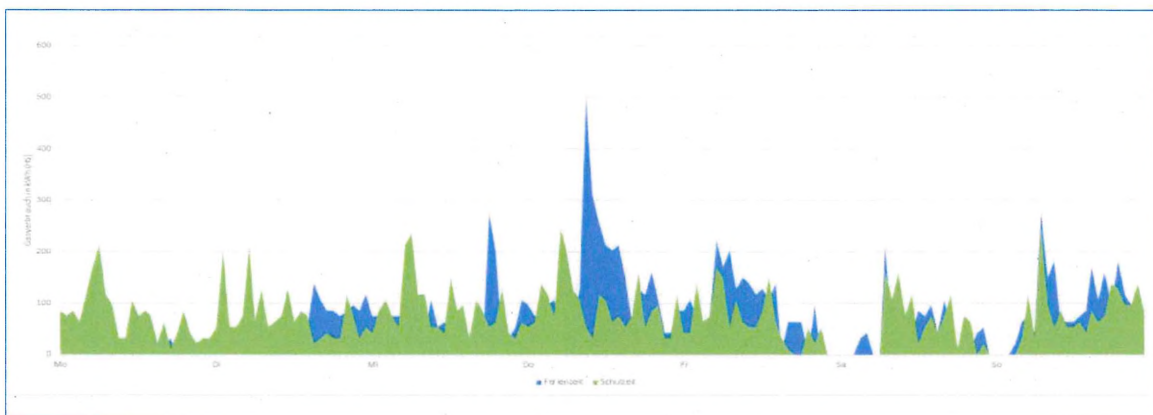
Instrument	Einsparpoten- tial	Kosten / Nutzen
Energiecontrolling	Bis 5 %	1:5 bis 1:10
Betriebsoptimie- rung	Bis 15 %	1:3 bis 1:5
Investive Maß- nahmen	Bis 30 %	1:1 bis 1:3

Vorgehensweise und Aufbau

Das Energiemanagement stellt ein dauerhaftes System dar, das kontinuierlich im Prozess opti-miert wird.

Im wesentlichen basiert das Tätigkeitsspek-trum auf einem systematischen Energiecon-trolling mit diesen Komponenten:

- Verbrauchsdatenerfassung (z. B. Strom, Wärme, Wasser)
- Fortlaufende Dokumentation technischer (Anlagentechnik) und organisatorischer Da-ten
- Kostenerfassung und –zuordnung
- Stetiges Berichtswesen



Beispielhafte Lastganganalyse eines Gebäudes über den Zeitraum von sieben Tagen. Die aus der Datenanalyse gezogenen Lastgänge einer Liegenschaft erlauben Rückschlüsse zu bspw. den Nutzungszeiten und ermöglichen es so optimale Heizungseinstellung vorzunehmen. Darüber hinaus können Verbrauchsspitzen identifiziert und mit Maßnahmen abgeschwächt werden um so Leistungspreise zu reduzieren.

© Energieagentur Rheinland-Pfalz

Interne Strukturen

Voraussetzung für ein effizientes KEM ist der Aufbau einer Organisationsstruktur, so dass alle energierelevanten Aufgaben ämterübergreifend koordiniert und aufeinander abgestimmt werden können.

Dazu ist zum einen die Benennung eines / r Energiemanager:in erforderlich. Eine technische Ausbildung ist für diesen von Vorteil, jedoch nicht unbedingt Voraussetzung. Mindestens ebenso wichtig sind Engagement, Flexibilität und soziale Kompetenz.

Zum anderen ist die Einrichtung einer ämterübergreifenden Arbeitsgruppe Energie mindestens mit folgenden Vertreter:innen empfehlenswert:

- Energiemanager:in
- Bürgermeister:in
- Vertreter:innen aus den Bereichen Finanzen, Gebäudebewirtschaftung, Hochbau, Umwelt, Soziales, etc.

Darüber hinaus können die gesetzten Ziele zum reduzierten Energieverbrauch durch eine Fixierung über ein Leitbild, Leitlinien oder Dienstleistungsanweisungen unterstützt werden. Sie geben die energie- und klimapolitische Vision der Kommune wieder.

Darin sollte u. a. enthalten sein:

- Verantwortlichkeiten (u. a. Energiebeauftragte:r)
- Planungsregeln (z. B. Neubau, Sanierungen)
- Betriebsanweisungen für energietechnische Anlagen

Für die Einführung eines Energiemanagements können rheinland-pfälzische Kommunen auf das Qualitätsmanagementsystem Kom.EMS zurückgreifen.

Ihr Weg zu mehr Information:

- www.earlp.de/energiemanagement
- Kom.EMS: www.komems.de

Ansprechpartner:

Nick Stowasser

nick.stowasser@energieagentur.rlp.de

www.energieagentur.rlp.de

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Gefördert durch



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

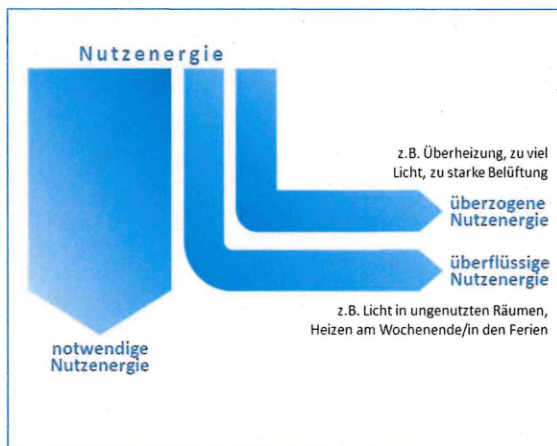


Faktenpapier

Bundesförderung kommunales Energiemanagement Kommunalrichtlinie 2022

Förderung

Im Rahmen der Kommunalrichtlinie werden ab dem 01.01.2022 der Aufbau und die Erweiterung eines Energiemanagements umfassender gefördert. Kommunales Energiemanagement führt zu einem effizienten Betrieb der Liegenschaften, indem die Effizienz der Anlagentechnik gewährleistet wird, die Nutzer:innen sensibilisiert werden und das Zusammenspiel des jeweiligen beteiligten Verwaltungs- und Betriebspersonal optimiert wird. So können Kommunen gut strukturiert ihre Energiekosten ohne größere Investitionen senken.



Energieeinsparung ohne Komfortverlust © Korn.EMS

Das Energiemanagement unterstützt bestehenden Strukturen bzw. entwickelt diese weiter und bietet die Möglichkeit einen ganzheitlichen Ansatz bei Energiethemen zu verfolgen. Dazu zählt u. a. die energetische Qualitätsbewertung der Gebäude, die Maßnahmenidentifikation, die Verbrauchserfassung und -aufschlüsselung sowie die Energiebeschaffung. Um all das zu organisieren, kann über die Förderung auch eine interne Stelle für das Energiemanagement eingerichtet werden.

Was macht ein / eine Energiemanager:in ?

Energiemanager:innen sind mit allen energierelevanten Themen betraut. Sie analysieren Liegenschaften, bereiten Daten auf, eruieren passende Maßnahmen (nicht- / gering investiv und investiv), inklusive möglicher Fördermittel. Darüber hinaus kümmern sich Energiemanager:innen um den effizienten Betrieb der Gebäude (Nutzung, Anlagen, Sensibilisierung). Um Umsetzungsmaßnahmen anzustoßen, binden sie Kolleg:innen der Fachabteilungen, insbesondere der Bau- und Liegenschaftsverwaltung ein.

Förderkonditionen

Die Kommunalrichtlinie bietet eine Zuschussförderung des kommunalen Energiemanagements mit **70 Prozent** (bzw. **90 Prozent** bei finanzschwachen Kommunen) auf **Personalkosten und Hardware**. Bei der Hardware gibt es eine Beschaffungsdeckelung von 50.000 Euro ohne Installation. Die **Personalstelle** muss mindestens eine 50-Prozent-Stelle sein und wird auf **3 Jahre** mit dem 70-Prozent- (bzw. 90-Prozent-) Satz gefördert. Das Energiemanagement muss für eine Einführung, die Liegenschaften abdecken, die 30% des Wärmebedarfs der Kommune verursachen und bei einer Erweiterung eines bestehenden EMS Gebäude mit 60% des Wärmebedarf.

Welche Hardware wird gefördert?

Als Hardware für den digitalen Messstellenbetrieb gelten:

- Zähler (digitale Wärme- / Kältemengen-, Strom- und Wasserzähler)
- Kommunikationsinfrastruktur zur Übermittlung der Verbrauchsdaten
- Software zur Visualisierung
- Zähler zur Energieüberwachung, sofern auch eine Ablesung und digitale Weiterverarbeitung vorgesehen ist

Das notwendige Messstellenkonzept sowie anfallende Beratungsstunden externer Fachunternehmen zum digitalen Messstellenbetrieb (digitales Energiemanagement) können ebenfalls gefördert werden.

Antragsberechtigt sind jeweils für ihre Einrichtungen:



Aufgaben des / der Energiemanager:in © Kom.EMS

- Kommunen u. kommunale Zusammenschlüsse
- Betriebe (mit mind. 25 Prozent) sowie Zweckverbände mit kommunaler Beteiligung
- Bildungs-, Kultur-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen, gemeinnützige Vereine
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen

Ziele der Förderung

- Etablierung organisatorischer Strukturen (z. B. im Rahmen einer Dienstanweisung Energie)
- Einrichtung eines monatlichen Energiecontrollingsystems mit liegenschaftsbezogenen Monatsberichten für priorisierte Liegenschaften
- Erarbeitung und jährliche Aktualisierung eines Energieberichts

Hinweis:

Die Förderung wird auf Grundlage der Kommunalrichtlinie des Bundes — Stand 01.01.2022 — ausgegeben. Kommunale Akteur:innen werden damit unterstützt, Treibhausgasemissionen nachhaltig zu senken, die Lebensqualität vor Ort zu steigern und den kommunalen Haushalt durch sinkende Energiekosten zu entlasten. Neben weiteren strategischen Förderpunkten können auch investive Vorhaben finanziert werden, z. B. Sanierungen von Außen- und Straßenbeleuchtung, von Innen- und Hallenbeleuchtung sowie raumlufttechnischen Anlagen oder Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Mobilität, klimafreundlicher Abfallwirtschaft sowie Trinkwasser- und Abwasserbewirtschaftung.

Antragstellung

Die Antragstellung ist ganzjährig über den Projektträger Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH möglich. Alle notwendigen Unterlagen finden Sie auf der Seite www.klimaschutz.de.

Ihr Weg zu mehr Information:

- www.earlp.de/energiemanagement
- Kommunalrichtlinie:
www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/implementierung-und-erweiterung-eines-energiemanagements

Ansprechpartner:

Nick Stowasser

nick.stowasser@energieagentur.rlp.de
www.energieagentur.rlp.de

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Gefördert durch



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

**TOP 9 Vollzug der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)
hier: Vergabe der Planungsleistungen für die Renaturierung des Glans
"Am großen Brunnen"
Vorlage: 3116/2022**

Der Vorsitzende schildert dem Gremium den Sachverhalt.

Eine Rückfrage kann durch den anwesenden Fachbereichsleiter, Herr Michael Mersinger aufgegriffen und erläutert werden.

Der Kreistag beschließt, den Auftrag für die Planungsleitungen LP 1-9 an das Büro Wald + Corbe Consulting GmbH, Am Hecklehamm 18, 76549 Hügelsheim zu vergeben.

Grundlage ist deren Angebot vom 20.10.2022 mit einer nachgeprüften Angebotssumme von 192.018,04 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 38 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

08.11.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich
Kreistag	14.11.2022	öffentlich
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	17.11.2022	öffentlich

Vollzug der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)
hier: Vergabe der Planungsleistungen für die Renaturierung des Glans "Am großen Brunnen"

Sachverhalt:

I. Rechtliche Rahmenbedingungen:

In 2000 ist die europäische Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) in Kraft getreten. Die EG-WRRL legt fest, dass über Staats- und Ländergrenzen hinweg die Gewässer nach einheitlichen Maßstäben und durch ein koordiniertes Vorgehen innerhalb der Flussgebiete bewirtschaftet werden sollen. Das konkrete Bewirtschaftungsziel ist grundsätzlich der gute Zustand aller Gewässer. Das heißt, dass ein guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer und ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers zu erreichen oder dort, wo er bereits festgestellt wurde, zu erhalten ist.

Hierbei orientiert sich die Gewässerbewirtschaftung am Einzugsgebiet eines Gewässers; dazu zählen alle Fließ- und Stehgewässer, ebenso wie Mündungsbereiche. Diese Einzugsgebiete in den Mitgliedsstaaten werden einzelnen Flussgebietseinheiten zugeordnet. Mit der WRRL wurde damit der Schutz der Gewässer europaweit harmonisiert und auf eine neue, in allen Staaten der Europäischen Union gültige, rechtsverbindliche Grundlage gestellt. Damit ist die WRRL ein Meilenstein auf dem Weg zu einem grenzüberschreitenden Gewässerschutz in Europa.

Die wichtigsten Elemente der zielgerichteten und koordinierten Planung für den Schutz der Gewässer sind der Bewirtschaftungsplan und die Maßnahmenprogramme für die Flussgebiete bzw. Teilbereiche der Flussgebiete. Neben den Zielen und Instrumenten des Umweltschutzes, sind auch wirtschaftliche Aspekte der Wassernutzung bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu betrachten.

Die Wasserrahmenrichtlinie sieht eine Bewirtschaftung der Gewässer auf Ebene der Einzugsgebiete, also über staatliche Grenzen hinweg, vor. Aus diesem Grund findet eine Koordination der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene statt.

Um die Fortschritte und Ziele bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auch auf regionaler Ebene darstellen zu können, erstellt das Land Rheinland-Pfalz ebenfalls einen Bewirtschaftungsplan sowie insgesamt vier Maßnahmenprogramme. Diese

Maßnahmenprogramme beziehen sich auf die Teileinzugsgebiete, die nach naturräumlichen Gegebenheiten als Bearbeitungsgebiete abgegrenzt wurden.

II. Zuständigkeiten für die Umsetzung:

Die aktualisierten Bewirtschaftungspläne der Länder sind für die Behörden verbindlich und dienen dem Zweck, die Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 und 47 Wasserhaushaltsgesetz (-WHG-) zu erreichen. Sie leiten insbesondere auch das den Wasserbehörden eingeräumte Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Maßnahmenprogramme umfassen alle zum Planungszeitpunkt als erforderlich erachteten Maßnahmen, mit deren Hilfe die Umweltziele der WRRL erreicht werden sollen. Sie sind für die konkrete Umsetzung ggf. weiter zu konkretisieren und in den entsprechenden Verfahren umzusetzen. Darüber hinaus werden weiterhin auch andere Maßnahmen im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Vollzugs umgesetzt, die ebenfalls zur Erreichung der Ziele der WRRL beitragen können.

Der Glan ist gemäß der Landesverordnung über die Gewässer zweiter Ordnung im betreffenden Gewässerteilabschnitt als solches eingestuft. Somit unterliegt die Gewässerunterhaltungspflicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 Landeswassergesetz (LWG) in diesem Gewässerbereich des Glans dem Landkreis Kaiserslautern. Somit ist der Landkreis Kaiserslautern, gemäß den vorgenannten Ausführungen, auch für die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL verpflichtet.

Der Landkreis Kaiserslautern ist dieser Verpflichtung in der Vergangenheit durch die Umsetzung verschiedener Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung (Glan und Lauter) nachgekommen, die zwischenzeitlich alle zum Abschluss gebracht wurden.

III. Fachliche Umsetzung:

Die aktuell zur Umsetzung ausstehende Maßnahme „Renaturierung des Glans, Teilabschnitt „Am großen Brunnen“ bezieht sich auf einen Gewässerabschnitt zwischen der Landesstraße 356 (Schanzerhof) und der Landestraße 358 (Elschbach) in den Gemarkungen Elschbach und Hütschenhausen“. Ein Lageplan, sowie ein Luftbild und eine historische Karte sind dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Gemäß dem vorgenannten Maßnahmenprogramm sollen im betreffenden Gewässerabschnitt sog. „Verbesserungen der hydromorphologischen Bedingungen“ durchgeführt werden. Diese Verbesserung soll im Rahmen einer Gewässerrenaturierung geschehen, z. B. durch Tiefen- und Breitenvariation, Strukturanpassung des Gewässerbettes oder durch Umstrukturierung der Uferzone.

IV. Vergabe der Planungsleistungen:

Die Durchführung der notwendigen Maßnahmen setzt eine qualifizierte Planung voraus. Hierbei handelt es sich um Leistungen der Objektplanung für Freianlagen gem. §§ 39 ff. HOAI, Anlage 11, Nr. 11.2 HOAI „Naturnahe Gewässer- und Ufergestaltung“.

Da der Landkreis Kaiserslautern nicht über eigenes Personal verfügt, welches die erforderlichen Planungsleistungen erbringen könnte, wurde im Rahmen eines nationalen Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb nach Personen und Institutionen gesucht, die gemäß § 103 LWG die Voraussetzung haben, solche Planungsleistungen erbringen zu können.

Im Rahmen dieses Vergabeverfahrens gaben insgesamt vier Ingenieurbüros form- und fristgerecht entsprechende Angebote ab. Nach Angebotsprüfung und rechnerischer und

technischer Prüfung blieben noch zwei der vier Büros in der engeren Auswahl. Diese wurden im September 2022 zu Verhandlungsgesprächen im Hause der Kreisverwaltung eingeladen. Die Ergebnisse dieser Verhandlungsgespräche flossen gemäß vorab festgesetzter Zuschlagskriterien, neben dem Angebotspreis, in die Vergabeentscheidung mit ein.

Nach Aus- und Bewertung aller Angebote, unter Bezugnahme auf die durchgeführten Verhandlungsgespräche, schlägt die Verwaltung vor, die Planungsleistungen an das Büro **Wald + Corbe Consulting GmbH, Am Hecklehamm 18, 76549 Hügelsheim** zu vergeben. Grundlage ist deren Angebot vom 20.10.2022 mit einer nachgeprüften Angebotssumme von 192.018,04 EUR.

V. Finanzierung und Förderung:

Mit der Vorplanung der Maßnahme wurde bereits 2018 begonnen. Die Gesamtkosten hierfür wurden damals mit rd. 1,181 EUR geschätzt.

Die Finanzierung der Maßnahme ist gesichert. Dem Landkreis Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, liegt ein Zuwendungsbescheid des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz vor. Der Fördersatz aus Mitteln der EG-WRRL für die förderfähigen Kosten der Maßnahme beträgt 95 %.

Da die geplante wasserwirtschaftliche Maßnahme darüber hinaus in einem festgesetzten Naturschutzgebiet „Glanniederung bei Elschbach“ umgesetzt werden soll, besteht zusätzlich die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen darüber hinaus aus anderen Mitteln zu finanzieren.

Hierzu wurde bei der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz, welche Projekte des Natur- und Artenschutzes sowie der Flächensicherung fördert, ein entsprechender Antrag gestellt. Von dortiger Seite liegt zwischenzeitlich die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn für die Baumaßnahme vor. Sollte auch von dort eine Förderung ausgesprochen werden, könnte die Maßnahme am Glan für den Landkreis zu 100% kostenneutral umgesetzt werden. Hiervon wird derzeit ausgegangen.

Die erforderlichen investiven Haushaltsmittel für diese Maßnahme sind im Haushaltsplan 2022 ff. veranschlagt und stehen zur Verfügung.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Planungsleistungen „Objektplanung Freianlagen“ im Rahmen der Gewässerentwicklung am Glan, Teilabschnitt „Am großen Brunnen“ an das Büro Wald + Corbe Consulting GmbH, Am Hecklehamm 18, 76549 Hügelsheim, mit der Auftragssumme in Höhe von 192.018,04 Euro zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, den Auftrag für die Planungsleistungen LP 1-9 an das Büro Wald + Corbe Consulting GmbH, Am Hecklehamm 18, 76549 Hügelsheim zu vergeben.

Grundlage ist deren Angebot vom 20.10.2022 mit einer nachgeprüften Angebotssumme von 192.018,04 EUR.

Im Auftrag:

Michael Mersinger
Fachbereichsleiter

Anlage/n:

Lageplan und Luftbild Glan "Am großen Brunnen"

Auswertung Finales Angebot

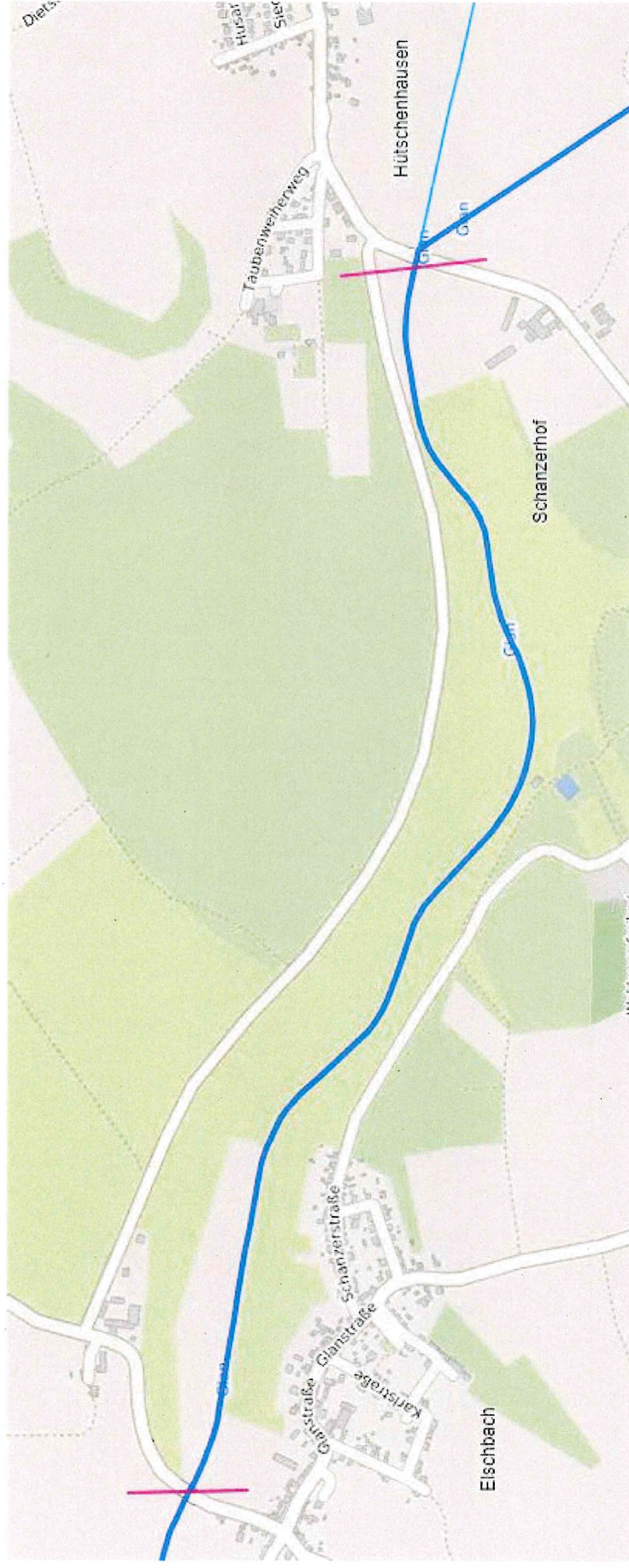
Matrix Zuschlagskriterien final

TOP Ö 9

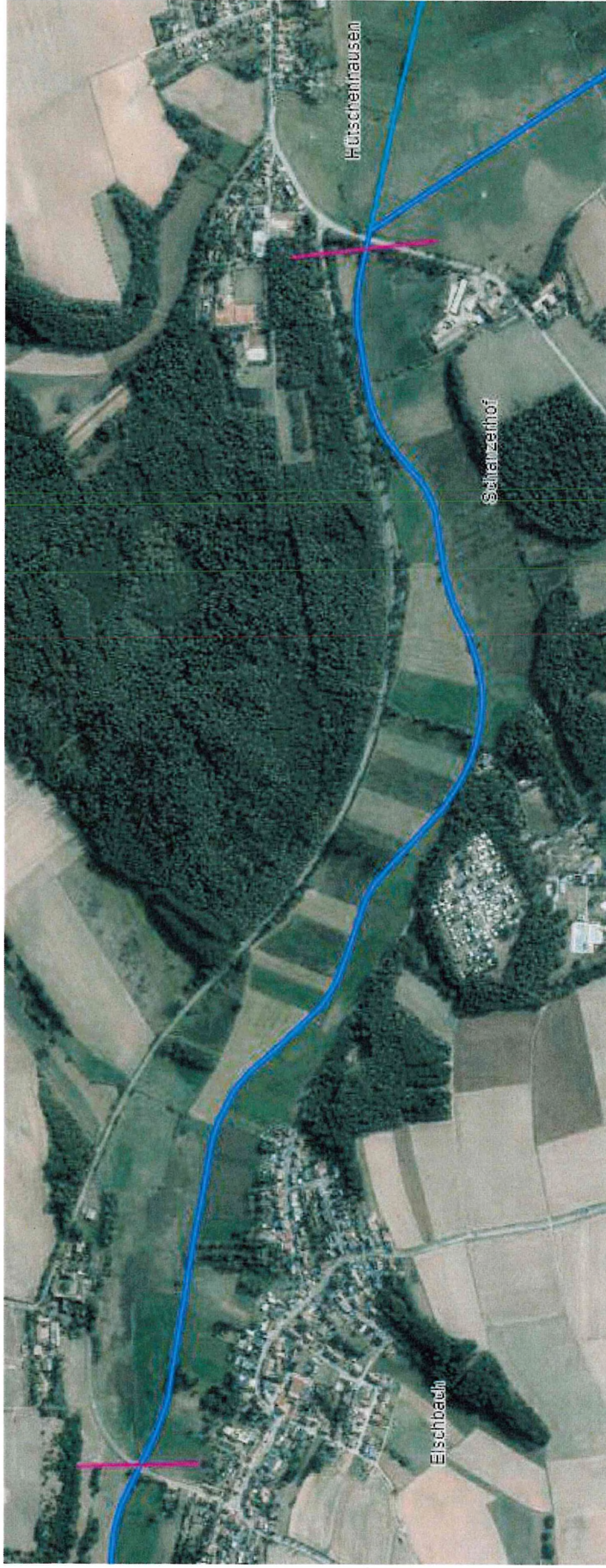
Anlagen zur Beratungsvorlage 3116/2022

Glan (Gewässer II. Ordnung),

Teilabschnitt „Am Großen Brunnen“ zwischen L356 (Schanzerhof) im Osten und L358 (Elschbach) im Westen, Gemarkungen Elschbach/Hütschenhausen im Landkreis Kaiserslautern



Lageplan



Aktuelles Luftbild (Stand 2020)



Historische Karte

**TOP 10 Bereitstellung von Mitteln für die Teilnahme am LEADER-Förderprogramm
(2023-2029) der LAG Westrich-Glantal
Vorlage: 3137/2022**

Der Kreistag beschließt,

- entsprechend der Finanzierungsregelung des LEADER-Ansatzes des Entwicklungsprogramms EULLE für die Förderperiode 2023 – 2029 projektunabhängig kommunale Mittel zur Verfügung zu stellen, die unter Berücksichtigung der von den beteiligten kommunalen Partnern der LAG Westrich-Glantal gemeinsam bereitgestellten Mittel mindestens 10 Prozent der zugewiesenen ELER-Mittel umfassen. Für die LAG Westrich-Glantal beträgt der Eigenanteil des Landkreises Kaiserslautern insgesamt max. 70.900,00 Euro.
- *die Kofinanzierung des Regionalmanagements für die LAG Westrich-Glantal (Ansprechpartner zur Umsetzung des Programms) zusätzlich anteilig mit einem Betrag von max. 64.164,16 Euro zu übernehmen.*

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 38 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

28.10.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich
Kreistag	14.11.2022	öffentlich

Bereitstellung von Mitteln für die Teilnahme am LEADER-Förderprogramm (2023-2029) der LAG Westrich-Glantal

Sachverhalt:

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Westrich-Glantal hat sich für die Fortsetzung des LEADER-Ansatzes in der kommenden Förderperiode von 2023 bis 2029 erfolgreich beworben. Die offizielle Anerkennung der künftigen LEADER-Regionen ist für den 8. November 2022 geplant. Die LAG wird sich künftig aus den vier Verbandsgemeinden (VG) Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl, Ramstein-Miesenbach und Weilerbach des Landkreises Kaiserslautern sowie den beiden VG Kusel-Altenglan und Oberes Glantal des Landkreises Kusel zusammensetzen.

Neben der Ausstattung der LEADER-Regionen mit Fördermitteln zur Umsetzung des LEADER-Ansatzes ist auch ein kommunaler Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der zugewiesenen ELER-Mittel (2,5 Millionen Euro) zu leisten. Der kommunale Pflichtanteil beläuft sich dadurch auf mindestens 250.000 Euro. Dies wurde den kommunalen Partnern bereits im Laufe der LILE-Erstellung im November 2021 mitgeteilt.

Nach den ersten Informationen, die uns im November 2021 zur Erstellung der LILE mitgeteilt wurden, wurde eine Aufstockung der ELER-Mittel ab 90.000 Einwohner der LEADER-Region mit bis zu 100.000 Euro pro zusätzlichen 10.000 Einwohnern in Aussicht gestellt. Somit wurde von der LEADER-Geschäftsstelle hochgerechnet auf die Einwohnerzahlen mit Stand 31.12.2019 für die Beschlussfassung im Kreistag am 13.12.2021 ein maximaler Eigenanteil aller kommunalen Partner der LAG Westrich-Glantal in Höhe von 229.792 Euro kalkuliert.

Aktuell wurde die LAG Westrich-Glantal darüber informiert, dass die einwohnerbasierte Aufstockung der ELER-Mittel erweitert wurde. Die LAG Westrich-Glantal kann für die neue LEADER-Förderperiode eine Aufstockung um 500.000 Euro und somit insgesamt 2.500.000 Euro ELER-Mittel erhalten. Dadurch würde sich der kommunale Pflichtanteil aller Gebietskörperschaften ebenfalls auf 250.000 Euro erhöhen.

Für die LAG Westrich-Glantal ergibt sich damit ein kommunaler Mittelbedarf von 476.248,75 Euro für die gesamte Förderperiode 2023 bis 2029, der entsprechend eines einwohnerbasierten Verteilungsschlüssels auf die kommunalen Partner umgelegt wird. Hierzu werden die Einwohnerzahlen des statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz mit Stichtag 31.12.2021 zu Grunde gelegt. Die Hälfte der fälligen kommunalen Mittel wird entsprechend anteiliger Bevölkerung im LAG-Gebiet von den beiden Landkreisen abgedeckt. Die angegebenen Mittel werden über 6,5 Jahre hinweg durch die LAG-Geschäftsstelle anteilig abgerufen.

Für den Landkreis Kaiserslautern ergibt sich nunmehr für die gesamte Förderperiode im Vergleich zur Beschlussfassung im Kreistag vom 13.12.2021 ein um 6.058,14 Euro höherer Pflichtanteil kommunaler Eigenmittel in Höhe von 70.900,00 Euro.

Damit die LAG Westrich-Glantal, wie auch in der Vergangenheit, eigene Fördervorhaben umsetzen kann, ist der beschriebene Pflichtanteil für die Kofinanzierung von Projekten und für die Öffentlichkeitsarbeit der Region vorgesehen. Die Kofinanzierung des Regionalmanagements (Ansprechpartner zur Umsetzung des Programms), wird wie in der laufenden Förderperiode zusätzlich von den Gebietskörperschaften bereitgestellt. In der kommenden Förderperiode muss das Regionalmanagement laut Vorgaben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau mindestens 1,5 Vollzeitäquivalente umfassen, sodass sich der nicht geförderte Anteil der Personalkosten auf 226.248,75 Euro für die gesamte kommende Förderperiode und alle kommunalen Partner beläuft. Für den Landkreis Kaiserslautern beträgt der Anteil für die gesamte Förderperiode 64.164,16 Euro.

In den beigefügten Tabellen sind die jährlichen Beiträge pro Kommune sowie die Beiträge pro Kommune für die gesamte Förderperiode aufgeschlüsselt dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

- entsprechend der Finanzierungsregelung des LEADER-Ansatzes des Entwicklungsprogramms EULLE für die Förderperiode 2023 – 2029 projektunabhängig kommunale Mittel zur Verfügung zu stellen, die unter Berücksichtigung der von den beteiligten kommunalen Partnern der LAG Westrich-Glantal gemeinsam bereitgestellten Mittel mindestens 10 Prozent der zugewiesenen ELER-Mittel umfassen. Für die LAG Westrich-Glantal beträgt der Eigenanteil des Landkreises Kaiserslautern insgesamt max. 70.900,00 Euro.
- *die Kofinanzierung des Regionalmanagements für die LAG Westrich-Glantal (Ansprechpartner zur Umsetzung des Programms) zusätzlich anteilig mit einem Betrag von max. 64.164,16 Euro zu übernehmen.*

Im Auftrag:

René Mar
Fachbereichsleiter

TOP 11 Einwohnerfragestunde

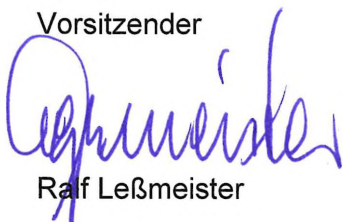
Der Verwaltung liegen keine Einwohneranfragen vor.

Ein Austausch zur aktuellen Lage des ÖPNV, die Bahnstrecke im Lautertal und deren Fahrbetrieb insbesondere an Wochenenden betreffend, schließt sich an.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

Kaiserslautern, den 15.11.2022

Vorsitzender



Ralf Leßmeister

Schriftführerin



Carmen Zäuner